

**Von:** [\\_BAG-Stab-Sekretariat-KUV](#)  
**An:** [Schwager Nicole BSV](#)  
**Cc:** [\\_GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe](#); [\\_BAG-Direktionsgeschäfte](#)  
**Betreff:** Antwort: Ämterkonsultation: "Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage"  
**Datum:** Montag, 15. Dezember 2025 15:53:49

---

Sehr geehrte Frau Schwager

Im Namen von Herrn Thomas Christen bedanken wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur obengenannten Ämterkonsultation und lassen Ihnen in seinem Auftrag folgende Bemerkungen seitens BAG zukommen:

Wir sind etwas erstaunt, dass das Aussprachepapier zur Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung einen Vorschlag zur Anpassung des Medizinalberufegesetzes (MedBG) enthält, ohne vorgängige Rücksprache mit dem BAG (vgl. Ziff. 4.2.2 unter «Guachterwesen»): «Eine einfache Lösung zur Umsetzung könnte in der Ergänzung des MedReg mit den Angaben über die versicherungsmedizinische Zertifizierung durch die SIM liegen. Damit könnten die Versicherten in einem bereits existierenden und bekannten Register alle relevanten Angaben zu den Sachverständigen überprüfen. Hierzu wäre eine Anpassung des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11) erforderlich. Diese Lösung erfordert keine zusätzlichen Abklärungen oder Bewilligungsverfahren und kann mit einem geringen Verwaltungsaufwand (Meldung der SIM-Zertifizierung an das MedReg und dessen Aktualisierung) umgesetzt werden.».

Wir sind mit diesem Vorschlag aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

- Wir sehen nicht, inwiefern eine Erfassung privatrechtlicher versicherungsmedizinischer Zertifizierungen ohne staatliche Qualitätskontrolle den Zwecken des MedBG dienen würde.
- Die Datenlieferanten im MedReg sind im Interesse der Datenqualität bewusst auf amtliche Stellen oder Stellen mit gesetzlichem Auftrag beschränkt. Der privatrechtliche Verein SIM erfüllt diese Anforderungen nicht.
- Die im MedReg eingetragenen Abschlüsse sind allesamt entweder bundesrechtlich geregelt oder aber Abschlüsse einer Weiterbildungsorganisation, welche für die eidgenössisch akkreditierten Weiterbildungsgänge zuständig ist. Es ist für uns nicht ersichtlich, dass die versicherungsmedizinischen Zertifizierungen der SIM diesen Qualitätsansprüchen genügen würden.
- Zudem scheinen sich zumindest das Zertifikat «Arbeitsfähigkeitsassessor» sowie «neuropsychologischer Gutachter» (auch) an Personen zu richten, die keinen universitären Medizinalberuf ausüben und somit nicht in den Geltungsbereich des MedBG fallen. Eine vollständige Erfassung der Zertifizierungen im MedReg wäre deshalb nicht möglich.
- Abgesehen von den inhaltlichen Bedenken ist natürlich auch zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Revision der Rechtsgrundlagen und der technischen Anpassungen im MedReg mit einem beträchtlichen personellen und auch finanziellen Aufwand verbunden wäre.

Wir erachten somit eine Aufnahme von SIM-Zertifizierungen im MedReg nicht als richtigen Weg und beantragen, die entsprechende Passage im AsP zu streichen. Für eine Besprechung stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Administrativer Assistent

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern  
Tel. +41 (0)58 460 [REDACTED]

[stab-sekretariat-kuv@bag.admin.ch](mailto:stab-sekretariat-kuv@bag.admin.ch)  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

---

**Von:** Schwager Nicole BSV <nicole.schwager@bsv.admin.ch>

**Gesendet:** Montag, 8. Dezember 2025 12:09

**An:** \_BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; \_EDA-GS  
Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; \_GS-EJPD-Dok <dok@gs-  
ejpd.admin.ch>; \_BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; \_SEM-Gever  
<gever@sem.admin.ch>; \_GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-  
vbs.admin.ch>; \_EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; \_EFV-  
Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaeft@efv.admin.ch>; \_EPA-Gever  
<gever@epa.admin.ch>; \_ESTV-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@estv.admin.ch>;  
\_EFK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@efk.admin.ch>; \_ZAS-direction  
<direction@zas.admin.ch>; \_GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; \_SBFI-GQS  
Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; \_SECO-GeKo  
Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; \_GS-UVEK-Registatur <registrator@gs-  
uvek.admin.ch>; \_GSEDI-EBGB <ebgb@gs-edi.admin.ch>; \_BAG-Direktionsgeschäfte  
<direktionsgeschaeft@bag.admin.ch>; \_BFS-Aemterkonsultationen  
<aemterkonsultationen@bfs.admin.ch>; \_OAK-BV-Sekretariat <sekretariat@oak-bv.admin.ch>;  
legal@compenswiss.ch

**Cc:** \_BSV GL-Mitglieder <BSVGL-Mitglieder@bsv.admin.ch>; \_GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe  
<aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; \_BSV-Direktionsstab  
<Direktionsstab@bsv.admin.ch>; Jorns-Ruchti Cornelia BSV <cornelia.jorns@bsv.admin.ch>

**Betreff:** Ämterkonsultation: "Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung  
(Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage"

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf des Aussprachepapiers «Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

**Montag, 15. Dezember 2025.**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Nicole Schwager, 058 462 05 33,  
[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch).

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Cornelia Jorns, 058 465 34 02,

[cornelia.jorns@bsv.admin.ch](mailto:cornelia.jorns@bsv.admin.ch);

Bundesamt für Sozialversicherungen, Nicole Schwager, 058 462 05 33,  
[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Schwager

Beilagen:

01 Inhaltsübersicht

02 Aussprachepapier

03 Quick Check

04 Beschlussdispositiv

**Nicole Schwager**

lic. phil., Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Bereich Gesetzgebung und Recht

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld IV

Effingerstrasse 20, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 05 33  
[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch)  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

Diese Mitteilung ist nur für die Verwendung durch beabsichtigte Empfänger/Empfängerinnen bestimmt und bezieht sich ausschliesslich auf uns dargestellte Sachverhalte. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat / die richtige Adressatin sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender / die Absenderin und vernichten Sie diese Mail einschliesslich allfälliger Anhänge.

Ce message s'adresse uniquement au(x) destinataire(s) voulu(s) et se réfère exclusivement aux faits qui nous ont été exposés. Il peut contenir des informations confidentielles ou protégées juridiquement. Si vous n'en êtes pas le destinataire véritable, veuillez en aviser immédiatement l'expéditeur et effacer définitivement ce courriel et ses annexes éventuelles.

Questa comunicazione è ad uso esclusivo del destinatario/dei destinatari e si riferisce unicamente alla descrizione dei fatti pervenutaci. Il suo contenuto può avere carattere confidenziale e/o essere giuridicamente tutelato. Nel caso in cui avete ricevuto questo messaggio per errore, siete pregati di cancellarlo unitamente agli eventuali allegati e di informare immediatamente il mittente.

This message is to be used only by the intended recipient(s) and refers exclusively to the matters presented to us. It may contain confidential and/or legally protected information. If you are not the correct addressee please inform the sender immediately and destroy this e-mail including any attachments.



Madame Doris Bianchi  
Directrice  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Berne, le 15 décembre 2025

## **Aussprachepapier Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage**

### **Prise de position de l'Administration fédérale des finances**

Madame Bianchi,  
Chère Doris,

Nous vous remercions pour la note de discussion citée en titre et avons pris connaissance de votre proposition avec intérêt. De notre point de vue toutefois, certains éléments devraient encore être ajustés. Veuillez trouver ci-dessous nos requêtes correspondantes.

**Requête 1** : Les conséquences financières des toutes les mesures proposées sont quantifiées.

Motivation : La plupart des mesures décrites sous les points 2.1 et 2.2 du dispositif de décision entraîneront des dépenses supplémentaires. Selon le DFI, certaines d'entre-elles devraient mener à terme à une baisse du volume des rentes bien qu'actuellement leur efficacité soit entourée d'une grande incertitude. De notre appréciation, il n'est pas satisfaisant que le DFI prévoie un ensemble de mesures dont les conséquences financières ne sont pas chiffrées alors que la présente révision doit précisément être engagée en raison de la dégradation de la situation financière de l'assurance. Nous vous prions donc de bien vouloir compléter les informations à ce sujet.

**Requête 2** : Il est renoncé à la mesure 2.3.3 du dispositif de décision « *Schuldzinsübernahme durch den Bund für einen begrenzten Zeitraum von 2031 bis 2035* ».

Motivation : Nous ne voyons aucune raison pour que la Confédération finance les intérêts de la dette de l'AI. Le fait que la Confédération ait déjà pris en charge les intérêts annuels par le passé ne constitue à notre avis pas un argument suffisant. Par ailleurs, la situation financière de la Confédération ne permet pas de dépenses supplémentaires. Nous considérons en outre qu'avec quatre nouvelles sources de financement prévues, le paquet proposé quant au financement additionnel de l'AI est articulé de manière trop compliquée.

**Requête 3** : Il est renoncé à la mesure 2.3.2 du dispositif de décision « *Befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen zur Rückzahlung der IV-Schulden an den AHV-Fonds durch Erhöhung des MWST-Satzes um 0,1 Prozentpunkt von 2031 bis 2040* ».

Motivation : Le désendettement de l'AI n'est pas urgent et ne saurait, de notre point de vue, justifier une augmentation additionnelle de la TVA. La TVA est déjà fortement sollicitée pour le financement de nombreuses nouvelles dépenses, notamment la 13<sup>ème</sup> rente AVS, l'infrastructure ferroviaire et potentiellement l'armée. Il nous paraît ainsi peu judicieux d'exercer une pression supplémentaire et évitable sur cette taxe.

De manière générale, nous constatons que la dette n'est pas problématique pour l'AI. En revanche, les conséquences sur l'AVS ne doivent pas être négligées compte tenu de la situation financière de cette dernière et des dépenses supplémentaires liées à la 13<sup>ème</sup> rente. En conséquence, si une solution de financement supplémentaire devait absolument être développée, alors il conviendrait plutôt d'élaborer un paquet de financement global pour les assurances sociales.

Aus übergeordneter Perspektive sind wir der Meinung, dass die Reform inkl. Finanzierung zum einen zumindest die strukturellen Probleme der IV lösen muss (Vermeidung steigender Defizite bei der IV). Die Finanzierung muss zudem in den Kontext der weiteren geplanten Steuer- und Abgabenerhöhungen gesetzt werden. Die Rückzahlung der IV-Schuld ist dagegen aus unserer Sicht nicht absolut prioritär, solange diese Schuld nicht ein ernsthaftes Problem für die AHV wird.

**Requête 4** : Le taux d'invalidité minimum donnant le droit à une rente entière est augmenté à 80 %.

Motivation : Les perspectives financières de l'AI se sont encore dégradées et les chances quant à une amélioration ou même une stabilisation de la situation paraissent minces à l'heure actuelle. Ainsi, parallèlement aux mesures de financement additionnel et à celles visant à terme à limiter les nouvelles rentes et à encourager les sorties de l'assurance, des mesures permettant de réduire les dépenses devraient également être envisagées. A cet effet, nous sommes d'avis que le taux d'invalidité minimum donnant le droit à une rente entière, actuellement fixé arbitrairement à 70%, devrait être augmenté.

**Requête 5** : Le taux d'invalidité des bénéficiaires AI touchant une rente est réévalué tous les 2 ans pour les personnes de moins de 25 ans et tous les 5 ans pour les personnes entre 25 et 60 ans, à l'exception des personnes assurées au bénéfice d'une allocation pour impotent.

Motivation : Actuellement, le taux d'invalidité n'est réévalué qu'à la fin d'éventuelles nouvelles mesures de réadaptation. Or, les conditions menant à un examen, voire à l'introduction de ces nouvelles mesures et la fréquence à laquelle cela a lieu sont très variables. Si nous comprenons évidemment que dans certains cas une réévaluation est vaine puisqu'une réduction de l'invalidité est exclue, nous avons toutefois l'impression que dans un nombre non négligeable de cas, en particulier pour les maladies psychiques occasionnant une progression importante de nouvelles rentes, une réduction du degré d'invalidité au fil du temps est probable. Afin d'améliorer les chances d'identifier ces situations, il nous semblerait approprié de définir, pour ces personnes, une fréquence à laquelle leur degré d'invalidité est réexaminé. La fréquence adéquate pourra encore être déterminée dans le cadre des travaux pour la préparation du dossier de consultation.

**Requête 6** : Il est renoncé à la mesure 2.1.1 du dispositif de décision « *Stärkung der Fallführung durch Anhebung von Verordnungs- auf Gesetzesstufe* ».

Motivation : Nous reconnaissons l'importance et la pertinence du conseil et de l'accompagnement en vue de la réinsertion des personnes assurées. Cependant, nous ne voyons pas la nécessité de régler la gestion des cas dans la loi. En outre, si des ajustements sont nécessaires au niveau de l'ordonnance, alors ceux-ci doivent être clairement décrits. Or, la mesure présentée est très vague et les informations dispensées à ce sujet ne nous ont pas permis de saisir ce qui sera concrètement proposé. Les conséquences financières sont également manquantes (voir aussi notre première requête).

**Requête 7** : La mesure 2.2.1.1 du dispositif de décision « *Vereinfachungen bei den Anspruchsvoraussetzungen* » est définie de manière à ne générer, d'un point de vue net, aucune dépense supplémentaire.

Motivation : Les conséquences de cette mesure sont pour nous relativement floues. La note de discussion précise d'ailleurs que les certaines personnes assurées en bénéficieront des modifications prévues, tandis que d'autres seront moins bien loties par rapport à la réglementation en vigueur. En conséquence, de notre point de vue, il est essentiel que cette mesure soit définie afin que l'effet sur le volume des indemnités journalière soit au minimum neutre, voire même à des économies pour l'assurance.

Wir würden gerne anlässlich einer Aussprache mit Ihnen über mögliche Lösungsansätze bei der Finanzierung diskutieren und bitten Sie, nach einem entsprechenden Termin zu suchen. Gegebenenfalls können Sie auch Ihr Generalsekretariat beiziehen.

En vous remerciant par avance pour l'attention qui sera portée à notre retour, nous nous tenons à votre disposition pour tout complément d'information.

Meilleures salutations

Administration fédérale des finances

Sabine D'Amelio-Favez  
Directrice



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

## Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDI vom [tt. Monat jjjj],  
aufgrund der Beratung

Kommentiert [ML1]: Oder?

wird beschlossen:

1. Vom Aussprachepapier wird Kenntnis genommen.
2. Das weitere Vorgehen wird wie folgt festgelegt:

Das EDI (BSV) wird beauftragt, dem Bundesrat bis Dezember 2026 einen Vor-entwurf für eine Teilrevision des IVG mit den folgenden Leitlinien zu unterbrei-ten:

- 2.1 Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung mit dem Ziel, die Neu-  
renten zu senken und die Austritte aus der Versicherung zu fördern:
  - 2.1.1 Stärkung der Fallführung durch Anhebung von Verordnungs- auf Geset-  
zesstufe.
  - 2.1.2 Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen.
  - 2.1.3 Stärkung der beruflichen Eingliederung von versicherten Personen unter  
25 Jahren:
    - 2.1.3.1 Einführung einer Integrationsleistung bestehend aus einer be-  
fristeten Geldleistung (4/5 der minimalen AHV-Rente) und einer  
individualisierten und gezielten Beratung und Begleitung (in der  
Höhe von maximal 1/2 der minimalen AHV-Rente) in Ergänzung  
zur Fallführung durch die IV-Stelle.
    - 2.1.3.2 Prüfung, inwiefern die medizinischen Massnahmen die Integra-  
tionsleistung begleitend unterstützen können und wie diese op-  
timal mit den Leistungen der OKP koordiniert werden.
    - 2.1.3.3 Verlängerung der bestehenden Integrationsmassnahmen im  
zweiten Arbeitsmarkt.
- 2.2 Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Sys-  
tems der IV:
  - 2.2.1 Anpassungen bei den Taggeldern:
    - 2.2.1.1 Vereinfachungen bei den Anspruchsvoraussetzungen.



- 2.2.1.2 Glaubhaftmachung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
  - 2.2.1.3 Gleichbehandlung von Jugendlichen mit und ohne Unterstützung der IV während der erstmaligen beruflichen Ausbildung.
  - 2.2.1.4 Auszahlungsmodalitäten der Taggelder während der erstmaligen beruflichen Ausbildung.
  - 2.2.2 Verbesserungen bei den versicherungstechnischen Abklärungen und im Gutachterwesen.
  - 2.2.3 Anpassungen im Rentensystem betreffend Optimierung der Invaliditätsgradbemessung bei fortgeschrittenem Alter.
  - 2.2.4 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln.
  - 2.2.5 Suche nach Ersatzausdrücken im IVG für «Invalidität», «Gebrechen» / «Geburtsgebrechen», «Missbildung» und «Leiden».
- 2.3 Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV:
- 2.3.1 Unbefristete Zusatzfinanzierung zur Sicherstellung der langfristigen Liquidität der IV mittels Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,1 Prozentpunkte ab 2031.
  - 2.3.2 Befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen zur Rückzahlung der IV-Schulden an den AHV-Fonds durch Erhöhung des MWST-Satzes um 0,1 Prozentpunkt von 2031 bis 2040.
  - 2.3.3 Schuldzinsübernahme durch den Bund für einen begrenzten Zeitraum von 2031 bis 2035.
  - 2.3.4 Modernisierung des Bundesbeitrags mittels der Variante «Verzicht auf Diskontierung» ab 2031.

Bern,

An den Bundesrat

## Aussprachepapier

### Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage

#### 1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 erteilte der Bundesrat dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) den Auftrag (EXE 2025.1349), im Hinblick auf die Leitlinien einer neuen Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 8-31.20) die folgenden Themen vertieft abzuklären:

- a. Massnahmen insbesondere für junge Versicherte mit dem Ziel, das Wachstum der Neurenten zu bremsen und den Austritt aus der Versicherung zu fördern.
- b. Massnahmen zur Optimierung der **IV-Leistungen der Invalidenversicherung (IV)** und Weiterentwicklung des Systems der IV.
- c. Einnahmenseitige Massnahmen zur Stabilisierung der IV.
- d. Umsetzung der Motion 22.4256 **der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S)** «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV».

Die leistungsseitigen Massnahmen (Bst. a und b) sollen dabei insgesamt mittelfristig zu einer finanziellen Entlastung der IV führen. Zudem sollen die Arbeiten nicht zuletzt wegen dem Finanzbedarf in enger Abstimmung mit den Gesetzgebungsarbeiten zur nächsten Reform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) (AHV2030) erfolgen.

Über die Ergebnisse der Abklärungen und die Leitlinien der neuen IV-Revision soll dem Bundesrat bis Ende Februar 2026 in einem dritten Aussprachepapiers Bericht erstattet werden. Die Vernehmlassungsvorlage ist dem Bundesrat bis Dezember 2026 vorzulegen.

#### 2. Finanzielle Situation der IV und Finanzperspektiven: Entwicklungen seit Juni 2025

##### Angespannte Situation bei den IV-Finzen

Die im August 2025 in drei Szenarien (Referenzszenario, hohes und tiefes Szenario) publizierten Finanzperspektiven der IV zeichnen ein beunruhigendes Bild der finanziellen Lage der Versicherung. Im Referenzszenario, an welchem sich die Integrationsreform orientiert, weist die IV über den gesamten Zeitraum bis 2040 Umlagedefizite aus. Der steigende Trend bei den Neurenten setzt sich auch 2025 fort, womit die Eintrittswahrscheinlichkeit des tiefen Szenarios mit hohen jährlichen Umlagedefiziten zunimmt – mit entsprechenden Risiken einer

**Kommentiert [ML1]:** Le n° RS est 831.20

**Kommentiert [ML2]:** L'abréviation «IV» doit être introduite.

**Kommentiert [ML3]:** Le nom de l'auteur de l'intervention parlementaire doit apparaître.



Überschuldung der IV ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Finanzen & Perspektiven > Finanzielle Lage und Perspektiven der Invalidenversicherung IV).<sup>1</sup> Die ohnehin angespannte finanzielle Situation wird durch die Schulden der IV gegenüber der AHV sowie den daraus resultierenden jährlichen Zinszahlungen zusätzlich verschärft.

### Entwicklung der IV-Neurenten

Zentral für die Finanzperspektiven der IV ist die Entwicklung bei den IV-Neurenten. L'incertitude liée à l'évolution des nouvelles rentes de l'AI constitue le facteur de risque majeur pour les finances de l'AI au cours des prochaines années.

Die aktuellen Finanzperspektiven beschreiben drei Szenarien mit unterschiedlichen Annahmen zur Entwicklung der Neurenten:

- Scénario de référence : en 2025 et 2026, 23'000 nouvelles rentes sont enregistrées, puis leur croissance suit celle de la population.
- Scénario « bas » (niveau bas pour le résultat de répartition) : en 2025 et 2026, 25'000 nouvelles rentes sont enregistrées.
- Scénario « haut » (niveau élevé pour le résultat de répartition) : 21'000 nouvelles rentes en 2025 et 22'000 en 2026.

Après être restées globalement stables jusqu'en 2017, oscillant chaque année autour de 17'000, le nombre des nouvelles rentes a dépassé les 22'000 en 2024 ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Statistik der Invalidenversicherung IV).<sup>2</sup> Les données trimestrielles disponibles pour 2025 montrent actuellement que cette tendance à la hausse se poursuit. Comme le nombre de sorties de l'assurance reste constant, ces évolutions entraînent une augmentation de la population bénéficiaire de rentes AI, et donc des dépenses correspondantes. Depuis plus de deux ans, cette population croît à un rythme supérieur à celui de la population totale.

Il convient de rappeler que les rentes ne représentent pas l'ensemble des dépenses de l'AI, mais environ 60 %, le reste correspondant principalement à d'autres prestations en espèces (API, IJ) ainsi qu'à des mesures individuelles, notamment les mesures médicales. Selon la comptabilité provisoire du 30 septembre 2025, les dépenses totales ont augmenté de 5,1 % (en prix courants) par rapport à la même période de 2024. Le scénario de référence tablait sur une hausse de 4,7 %, tandis que le scénario « bas » anticipait une augmentation de 5,5 %.

À la lumière des derniers indicateurs disponibles, notamment le nombre de nouvelles demandes déposées auprès des offices AI et la dynamique d'évolution trimestrielle des nouvelles rentes observées en 2024 et 2025, l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) estime que, sans inversion de tendance en 2026, l'évolution effective se situera dans le bas de la fourchette des projections (la probabilité du scénario bas va se renforcer).

Dans un tel scénario, les résultats de répartition attendus pour les prochaines années (2025-2035) ne seraient plus de l'ordre de 300 à 400 millions de francs, comme cela est le cas dans le scénario de référence, mais plus proches de 700 millions de francs par année. Sans res-

**Kommentiert [ML4]:** Les notes de bas de page sont toujours à éviter dans ce type de document.

<sup>1</sup>Vgl. Finanzperspektiven der IV, 2025. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Finanzen & Perspektiven > Finanzielle Lage und Perspektiven der Invalidenversicherung IV.

<sup>2</sup>Vgl. IV-Statistik 2024. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Statistik der Invalidenversicherung IV.



sources supplémentaires, la quote-part en liquidités et placements de l'AI, c'est-à-dire son capital, devrait être complètement épuisée en 2039 selon le scénario de référence et déjà en 2031 selon le scénario « bas » ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Finanzen & Perspektiven > Finanzielle Lage und Perspektiven der Invalidenversicherung).<sup>3</sup>

In Bezug auf die Neurenten gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass die neuen, alle fünf Jahre publizierten Bevölkerungsszenarien des Bundesamts für Statistik (BFS) von einer höheren Nettozuwanderung ausgehen. Dadurch dürften dank steigenden Lohnbeiträgen zwar die Einnahmen wachsen; gleichzeitig ist aufgrund der grösseren versicherten Bevölkerung auch bei unverändertem Invalidisierungsrisiko mit einem leichten Anstieg der Neurenten zu rechnen.

Die Entwicklung der Neurenten wird eng beobachtet, unter anderem um sicherzustellen, dass die laufenden Leistungen jederzeit ausbezahlt werden können.

#### **Entwicklung bei den Mehrwertsteuereinnahmen**

Le risque financier découlant de l'incertitude inhérente à l'évolution des nouvelles rentes ne doit pas faire oublier un second risque financier du côté des recettes de l'assurance. Environ 40% des recettes de l'AI sont représentées par les contributions de la Confédération, qui sont calculées depuis 2014 selon une formule reliant ces dernières à l'évolution des recettes de la taxe sur la valeur ajoutée (TVA).

L'incertitude concernant les recettes de TVA s'est renforcée du fait des tensions géopolitiques et de l'introduction des droits de douane. Les scénarios de sensibilité pour les prévisions des recettes de la TVA sont aujourd'hui certainement plus larges qu'il y a quelques mois et années. Même s'il y a une incertitude accrue, cela ne veut pas forcément dire que les recettes de TVA vont croître moins fortement dans le futur. Leur croissance peut rester inchangée si, par exemple, la consommation intérieure se redirige de l'importation vers la production locale taxable. L'effet réel dépendra de la durée des droits de douane, des structures fiscales, de la réaction de la consommation et de la production, ainsi que d'autres mesures tarifaires appliquées. Dans le scénario « bas », la contribution de la Confédération atteint le seuil inférieur de 37.7% des dépenses déjà en 2026 (aArt. 78, al. 5, LAI). Ne pouvant donc pas descendre en dessous de ce seuil, son montant ne dépendrait plus de l'évolution des recettes de TVA mais seulement des dépenses de l'AI.

Pour l'AI, la quote-part élevée des recettes liées à la TVA implique - dans le contexte actuel - une incertitude supplémentaire pour sa stabilité financière. Ce risque est toutefois partiellement pris en compte dans le scénario bas, qui intègre déjà des perspectives économiques défavorables.

#### **Entwicklung des Anlagevermögens**

Wie Compenswiss in ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2024 aufgezeigt hat, werden diese negativen Aussichten dazu führen, dass das Vermögen der IV weniger langfristig und daher weniger rentabel am Kapitalmarkt angelegt werden kann. Diese geringeren Anlageergebnisse würden zu einer weiteren Reduktion der künftigen Einnahmen der IV führen und somit die Erschöpfung des Fonds beschleunigen.

<sup>3</sup> Vgl. Finanzperspektiven der IV - 2025. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Finanzen & Perspektiven > Finanzielle Lage und Perspektiven der Invalidenversicherung.



Quant au taux d'intérêt sur la dette de l'AI, ce dernier est fixé à 2,1% jusqu'à décembre 2026. Cela représente des paiements d'intérêts annuels d'environ 216 millions de francs (prix courants), ce qui correspond à environ deux tiers du déficit de répartition dans le scénario de référence (ou un tiers dans le scénario bas). Le Conseil d'administration de Compenswiss déterminera en 2026 le taux d'intérêt sur la dette pour les prochaines années. Le risque existe d'une fixation du taux supérieur à ce qu'exigerait le niveau du marché, en raison de la situation du débiteur, ce qui accentuerait la spirale négative à laquelle l'assurance est confrontée.

### 3. Handlungsbedarf und Ziele der Integrationsreform

Die Anzahl Personen, die eine IV-Rente beziehen, ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und es gibt aktuell keine Anzeichen, dass sich diese Situation in naher Zukunft ändern wird. Diese Entwicklung ist besorgniserregend.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielschichtig und nur zum Teil bekannt. In den letzten Jahren haben verschiedene Gesetzes- und Verordnungsanpassungen sowie Gerichtsent-scheide zu einer Ausweitung des Rentenanspruchs geführt, etwa bei Suchterkrankungen ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Forschungsberichte > Invalidität / Behinderung > Bolliger, Christian / Ganzeboom, Madleina / Guggisberg, Jürg / Kaderli, Tabea (2024): *Entwicklung der Neurenten in der Invalidenversicherung: gemischte Methode, Sucht- und psychische Erkrankungen*. FoP-IV, Berichtnummer 05/24)<sup>4</sup> und aufgrund der Einführung eines Pauschalabzuges bei der Invaliditätsgradbemessung (AS 2023 635; [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Medienmitteilungen > 18. Oktober 2023)<sup>5</sup>. Die Ursachen liegen aber auch ausserhalb der IV, etwa in Engpässen bei der ärztlichen Versorgungslage in den Kantonen ([www.obsan.admin.ch](http://www.obsan.admin.ch) > Publikationen > Nationaler Gesundheitsbericht)<sup>6</sup>.

Mit der Weiterentwicklung der IV (WE IV; AS 2021 705) wurden am 1. Januar 2022 zahlreiche Massnahmen eingeführt, um das Eingliederungspotenzial insbesondere von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Personen mit psychischen Beeinträchtigungen zu stärken und so deren Vermittlungsfähigkeit zu verbessern. Die Evaluationen zu dieser Revision sind noch im Gange ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Forschung & Evaluation > Ressortforschung im BSV > Forschungsprogramme zur Invalidenversicherung [FoP-IV] > Viertes mehrjähriges Forschungsprogramm zur Invalidenversicherung 2023-2028 [FoP4-IV])<sup>7</sup>. Angesichts der jüngsten Entwicklungen bei den Neurenten müssen jedoch möglichst rasch

<sup>4</sup>Vgl. Bolliger, Christian / Ganzeboom, Madleina / Guggisberg, Jürg / Kaderli, Tabea (2024): *Entwicklung der Neurenten in der Invalidenversicherung: gemischte Methode, Sucht- und psychische Erkrankungen*. FoP-IV, Berichtnummer 05/24. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Forschungsberichte > Invalidität / Behinderung.

<sup>5</sup>Vgl. auch BSV (2023): *Pauschalabzug verbessert den Lohnvergleich für Menschen mit Invalidität*. Medienmitteilung vom 18.10.2023. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Medienmitteilungen > 18.10.2023.

<sup>6</sup>Vgl. Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Hg.) (2025): *Psychische Gesundheit in der Schweiz: Entwicklung, Förderung, Prävention und Versorgung*. Nationaler Gesundheitsbericht 2025. Kann abgerufen werden unter: [www.obsan.admin.ch](http://www.obsan.admin.ch) > Publikationen > Nationaler Gesundheitsbericht.

<sup>7</sup>Vgl. BSV (2022): *Viertes mehrjähriges Forschungsprogramm zur Invalidenversicherung 2023-2028 (FoP4-IV)-Konzept*. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Forschung & Evaluation > Ressortforschung im BSV > Forschungsprogramme zur Invalidenversicherung (FoP-IV).



zusätzliche Massnahmen ausgearbeitet und in die Diskussion eingebracht werden. Die Resultate der Evaluationen, etwa über die Wirksamkeit verschiedener Massnahmen, sollen laufend in die Arbeiten zur Integrationsreform einfließen.

Die Zahl der Neurenten steigt derzeit in allen Alterskategorien an, und dieser Anstieg ist stärker als das Bevölkerungswachstum. Ein Grossteil des Anstiegs ist auf psychische Erkrankungen zurückzuführen: Waren im Jahr 2017 45 Prozent aller Rentenbeziehenden psychisch erkrankt, waren es 2024 bereits 51 Prozent. Besonders besorgniserregend ist der Anstieg bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Bis 2017 schwankte die Anzahl Neurenten bei 18-24-Jährigen zwischen 1'800 und 2'000 pro Jahr. Im Jahr 2024 lag diese Anzahl bei über 2'800 Neurenten. Der Anstieg in dieser Alterskategorie ist fast ausschliesslich auf die Zunahme psychischer Erkrankungen zurückzuführen: Machten psychische Erkrankungen im Jahr 2017 noch 58 Prozent der Fälle aus, waren es 2024 70 Prozent. Es ist zu befürchten, dass zumindest ein Teil dieser jungen Menschen Mühe haben wird, je wieder den Weg aus der Rente heraus zu finden. Eine weitere besonders betroffene Gruppe sind die 60-64-Jährigen. Ihre Anzahl stieg von 3'800 Fällen im Jahr 2017 auf über 5'600 im Jahr 2024 ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Statistik der Invalidenversicherung IV).<sup>8</sup>

Vor diesem Hintergrund sieht die Integrationsreform zum einen Massnahmen für alle Versicherte vor, damit diese möglichst im Arbeitsmarkt bleiben oder rasch in den Arbeitsmarkt zurückfinden können. Zum anderen sollen gezielt Jugendliche und junge Erwachsene noch stärker darin unterstützt werden, den Weg in den Arbeitsmarkt und damit in die finanzielle Unabhängigkeit zu finden. Im Fokus stehen dabei besonders junge Menschen mit psychischen Krankheiten. Ziel ist es, sie über einen längeren Zeitraum so zu beraten und zu betreuen, dass sie Massnahmen zur beruflichen Eingliederung in Anspruch nehmen können (Kap. 4.1). Dies sollte sich mittelfristig auch positiv auf die finanzielle Situation der Versicherung auswirken.

Die Vorlage sieht im Weiteren Massnahmen vor, die das Versicherungssystem weiter optimieren sollen (Kap. 4.2). Dabei geht es unter anderem um Verbesserungen im Bereich der Taggelder und bei der medizinischen Begutachtung. Von diesen Massnahmen sollen neben der Versicherung auch die Versicherten profitieren können.

Die vorgesehenen Massnahmen zu einer verstärkten Eingliederung der Versicherten werden allerdings bei Weitem nicht ausreichen, um die angespannte finanzielle Situation der IV zu entschärfen und in naher Zukunft eine ausgeglichene Rechnung herbeizuführen. Seit der Einführung der Versicherung im Jahr 1960 wurden die Leistungen laufend an die sich ändernden Bedürfnisse angepasst. Ebenso hat der Unterstützungsbedarf durch die Versicherung zugenommen. Seit 1993 liegen die Ausgaben über den Einnahmen, das heisst die Versicherung ist strukturell unterfinanziert. Eine Ausnahme bildete lediglich der Zeitraum der MWST-Zusatzfinanzierung von 2011 bis 2017. In den kommenden Jahren ist mit einem jährlichen Umlagedefizit von rund 300 Millionen Franken auszugehen (Referenzszenario). Im schlechtesten Fall sind die Reserven der IV im Jahr 2031 aufgebraucht. Um das strukturelle Defizit zu überwinden und damit die IV ihren Zweck weiterhin erfüllen kann, benötigt sie dringend eine Zusatzfinanzierung. Diese Zusatzfinanzierung soll so ausgestaltet sein, dass auch eine Entschuldung der IV gegenüber der AHV möglich ist (Kap. 4.3).

#### 4. Leitlinien der Vorlage

<sup>8</sup>Vgl. IV-Statistik 2024. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Reformen & Analysen > Statistik der Invalidenversicherung IV.



## **4.1 Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung mit dem Ziel, die Neurenten zu senken und die Austritte aus der Versicherung zu fördern**

### **4.1.1 Stärkung der Fallführung**

Die Massnahmen der WE IV hatten zum Ziel, versicherte Personen – insbesondere Kinder, Jugendliche und psychisch erkrankte Menschen – in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren adäquat und koordiniert zu unterstützen, um das Eingliederungspotenzial der versicherten Personen zu stärken und so ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern. Die «Evaluation Weiterentwicklung der IV: Fallführung – Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung», die voraussichtlich im März 2026 publiziert wird, kommt unter anderem zum Schluss, dass diese Änderungen eine spürbare Professionalisierung und Optimierung der Fallführung durch die IV-Stellen bewirkt hat und die Steuerung der Prozesse heute strukturierter erfolgt. Allerdings sehen die IV-Stellen bzw. die IV-Stellenkonferenz (IVSK) weiterhin eine Herausforderung in der Beratung und Begleitung versicherter Personen, insbesondere junger versicherter Personen mit psychischen Erkrankungen im Hinblick auf deren berufliche (Wieder-) Eingliederung nach der Rentenzusprache.

Die Beratung und Begleitung der versicherten Person im Hinblick auf eine Wiedereingliederung ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für das Gelingen der beruflichen Integration. Dies gilt für die Beratung und Begleitung während Eingliederungsmassnahmen, der Rentenprüfung, der Ausrichtung der Rente wie auch der Integrationsleistung, die im Rahmen der Integrationsreform geschaffen werden soll (vgl. Kap. 4.1.3). Die Fallführung soll daher gezielt weiterentwickelt und gestärkt werden. So ist vorgesehen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter anderem der Eingliederungs- und Leistungsfachpersonen und der Regionalen Ärztlichen Dienste (RAD) innerhalb der IV-Stellen – insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen und der funktionellen Leistungsfähigkeit der versicherten Personen – sowie den Einbezug von externen Akteuren, wie beispielsweise behandelnden Ärztinnen und Ärzten, weiter zu vertiefen. Durch diesen interdisziplinären Prozess sollen die Verfahren der IV beschleunigt werden, damit die versicherte Person möglichst rasch Gewissheit über ihre Ansprüche hat. Damit sollen nach Möglichkeit externe Gutachten vermieden werden.

Die bisher auf Verordnungsstufe geregelte Fallführung soll auf Gesetzesstufe verankert und damit verstärkt werden. Damit wird ihre zentrale Bedeutung für das gesamte Verfahren der IV unterstrichen. Durch die gesetzliche Definition der wesentlichen Elemente der Fallführung soll zudem eine einheitliche Umsetzung in allen IV-Stellen sichergestellt werden. Der Schwerpunkt soll dabei auf einer kontinuierlichen Beratung und Begleitung der versicherten Personen, der Festlegung konkreter Ziele, der Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit und des interdisziplinären Prozesses innerhalb der IV-Stellen sowie der sorgfältigen Dokumentation der durchgeführten Abklärungen und Massnahmen liegen, so dass grundsätzlich alle (Zwischen-) Ergebnisse in künftige Beurteilungen einfließen und Doppelspurigkeiten in den Verfahren vermieden werden können.

Eine enge Begleitung von versicherten Personen im Hinblick auf eine berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung aus einer Rente ist zeit- und ressourcenintensiv. Entsprechend wird eine weitere Verstärkung der Beratung und Begleitung beziehungsweise der Fallführung den Personalaufwand für die IV-Stellen steigen lassen. Der zusätzliche Personalbedarf wird im Hinblick auf die Vernehmlassungsvorlage eruiert werden. Hingegen werden aufgrund der Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit und des interdisziplinären Prozesses innerhalb der IV-Stelle Synergien genutzt und Prozesse optimiert werden können, was wiederum zu Kosteneinsparungen führen dürfte.



#### 4.1.2 Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen

Der aktuelle Rechtsrahmen der IV erschwert jungen, gering qualifizierten oder einkommensschwachen versicherten Personen den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen, da sie die Anspruchsvoraussetzungen oft nicht erfüllen. Dadurch haben IV-Stellen eigene, uneinheitliche Praktiken entwickelt, um Betroffene dennoch flexibel zu unterstützen. Die geplanten Anpassungen sollen klare und einheitliche Regeln schaffen, Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) umsetzen ([www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) > Publikationen > Berichte > Sozialversicherungen und Altersvorsorge > EFK-21133)<sup>9</sup> und die versicherten Personen gezielter sowie arbeitsmarktorientiert auf eine mögliche Vermittlung vorbereiten.

Die (Haupt-)Anspruchsvoraussetzung für eine Umschulung ist heute eine Erwerbseinbusse von 20 Prozent (Vergleich Validen- mit dem Invalideneinkommen). Dieser Richtwert wurde vom Bundesgericht festgelegt und ist zurzeit auf Weisungsstufe abgebildet. Diese Regelung soll im Rahmen der Integrationsreform neu auf Gesetzes- und Verordnungsstufe verankert werden. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Personen mit tiefem Einkommen die heutige Schwelle von 20 Prozent nur selten erreichen, soll differenziert nach Einkommensklasse ein unterschiedlicher Mindestwert der Erwerbseinbusse festgelegt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Umschulung sollen somit für versicherte Personen mit einem tiefen und mittleren Einkommen gesenkt werden. Mit der Aufnahme des Anspruchskriteriums Erwerbseinbusse im Gesetz sowie mit auf Verordnungsstufe verankerten Mindestwerten soll die Rechtsgleichheit der versicherten Personen gestärkt werden. Überdies soll durch die Einführung einer standardisierten und vereinfachten Berechnungsmethode eine einheitliche Berechnung durch die IV-Stellen sichergestellt werden.

Die Auswirkungen auf die IV sind aufgrund der uneinheitlichen Praxis schwierig abzuschätzen. Der Zugang zu Aus- und Weiterbildungen wird mit den vorgesehenen Anpassungen formal – wenn auch in klareren Grenzen – geöffnet. Das BSV geht vor diesem Hintergrund von Mehrkosten aus, die schwierig zu beziffern sind. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Eingliederung steigt, je höher die Ausbildung der betroffenen Person ist ([EXE 2024.2609](#)).<sup>10</sup> Insofern könnten durch die besseren Eingliederungschancen allenfalls auch Renten vermieden werden.

#### 4.1.3 Stärkung der beruflichen Eingliederung von versicherten Personen unter 25 Jahren

##### Einführung einer Integrationsleistung

Für junge versicherte Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren mit komplexen gesundheitlichen Einschränkungen kann die Minimalanforderungen der Eingliederung noch zu hoch sein. Ihre gesundheitlichen Einschränkungen sind so gravierend, dass Eingliederungsmassnahmen der IV noch verfrüht sind. Oftmals scheinen die Betroffenen in erster Linie mehr Zeit und Unterstützung zu benötigen, um ihre Situation zu stabilisieren, während sie medizinisch betreut werden.

<sup>9</sup> EFK (2023): Evaluation von Umschulungsmassnahmen der Invalidenversicherung. Bundesamt für Sozialversicherungen. Kann abgerufen werden unter: [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) > Publikationen > Berichte > Sozialversicherungen und Altersvorsorge > EFK-21133

<sup>10</sup> Bundesrat (2024): Berufliche Eingliederung in der Invalidenversicherung – Evaluation von Praxis und Wirkung sowie Überprüfung von Optimierungsmassnahmen. Bericht in Erfüllung des Postulats 19.4407 Fern Yvonne vom 5. Dezember 2019 und des Postulats 22.3237 Gápány vom 17. März 2022 (EXE 2024.2609).



Vor diesem Hintergrund soll eine befristete Integrationsleistung eingeführt werden. Diese soll durch eine gezielte (soziale) Beratung und Begleitung der jungen versicherten Personen und ihres Umfelds wesentlich dazu beitragen, diesen Perspektiven für den Einstieg ins Berufsleben und dadurch eine Alternative zur Berentung zu eröffnen.

Die Integrationsleistung für nicht eingliederungsfähige versicherte Personen zwischen 18 und 25 Jahren, die über ein Eingliederungspotenzial verfügen, soll sich wie folgt zusammensetzen:

- Befristete Geldleistung in der Höhe von 4/5 der minimalen AHV-Rente pro Monat (2025: 1'008 Fr. pro Monat).
- Kostenübernahme für individualisierte und gezielte Beratung und Begleitung (Sozialberatung) von maximal 1/2 der minimalen AHV-Rente pro Monat (2025: 630 Fr. pro Monat).

Die Geldleistung wird befristet zugesprochen und soll sich zwar am Taggeldsystem orientieren, jedoch eine neue Leistung sein. Daher soll während der Ausrichtung dieser Geldleistung auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) bestehen.

Die individualisierten und gezielten Beratungsleistungen sollen nicht direkt auf die unmittelbare berufliche Eingliederung abzielen, sondern die versicherte Person und ihr betreuendes Umfeld befähigen, mit den Herausforderungen, die bestimmte Krankheitsbilder mit sich bringen, gezielter umzugehen. Mit der Stärkung des Umfeldes (Eltern, Erziehungsberechtigte, enge Bezugspersonen, Peers usw.) sollen indirekt auch die Ressourcen der versicherten Person (z.B. Selbstschutz, Kommunikation, Motivation, Strategien im Umgang mit der eigenen Krankheit) weiterentwickelt werden. Die in Kapitel 4.1.1 beschriebene Weiterentwicklung der Fallführung wird auch diesen Jugendlichen zugutekommen, da diese auf den Leistungszeitraum der Integrationsleistung ausgedehnt werden soll. Dies betrifft insbesondere die gezielte Beratung und Begleitung der jungen versicherten Personen und ihres betreuenden Umfeldes durch Zielvereinbarungen und regelmässige Standortgespräche, sowie der bedarfsgerechten Beratung des Betreuungsnetzes, der Eltern, der Lehrpersonen und der Ärztinnen und Ärzte der jungen versicherten Person.

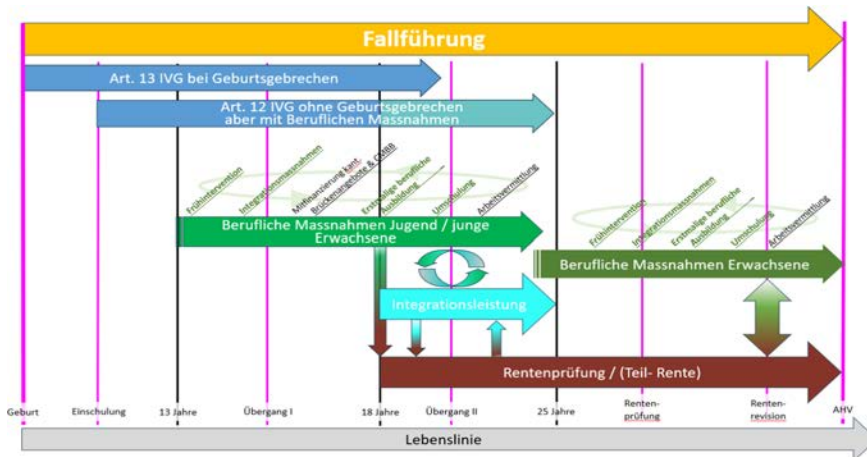
Da es sich um Beratungsleistungen mit subsidiärem Charakter handelt, wird die Koordination und die Abgrenzung mit beziehungsweise zu anderen vorleistungspflichtigen Akteuren, wie zum Beispiel der Kanton oder die Sozialberatungen, die über Artikel 74 IVG finanziert werden, eine wichtige Rolle spielen, soll doch auch hier eine Doppelfinanzierung vermieden werden.

Die Gesamtkohärenz des Prozesses soll auf diese Weise durch die Beratung und Begleitung (Fallführung) gewährleistet werden. Die versicherte Person soll durchgehend während des Eingliederungsprozesses, der Ausrichtung der Integrationsleistung oder einer Rente beraten und begleitet werden mit dem Ziel, die (Wieder-) Aufnahme des Eingliederungsprozesses zu gewährleisten (vgl. Kap. 4.1.1). Im Rahmen der Fallführung und der damit verstärkten interdisziplinären Zusammenarbeit sollen die IV-Stellen künftig zügiger entscheiden, ob der Eingliederungsprozess mit entsprechenden Eingliederungsmassnahmen aufgenommen werden kann, eine Integrationsleistung zugesprochen wird oder keine Aussicht auf eine Verbesserung der Eingliederungsfähigkeit besteht und somit die Rente geprüft wird. Damit sollen zugleich auch die Lücken etwa zwischen dem Ende des Eingliederungsprozesses und dem Rentenentscheid verkürzt werden. Zudem wird die IV-Stelle zu prüfen haben, ob eine medizinische Behandlung als Auflage parallel zur Ausrichtung dieser drei Leistungen angezeigt ist.

In der Ausgestaltung der möglichst reibungslosen Wechsel zwischen den drei Leistungen (Eingliederung mit Taggeld, Integrationsleistung, Rente) wird es wesentlich sein, den negativen Motivationseffekten durch allfällige finanzielle Einbussen Rechnung zu tragen. Die Dauer



der Ausrichtung der Integrationsleistung soll lediglich durch das 25. Altersjahr begrenzt werden. Die Altersgrenze soll jedoch verbindlichen Charakter haben, indem mit Erreichen des 25. Altersjahres entweder die Rente gesprochen werden muss oder Eingliederungsmassnahmen eingeleitet werden müssen.



Die Integrationsleistung wird im Prozess der IV zwischen die Phase der Eingliederung und der Rentenprüfung eingeschoben. Scheitern die Eingliederungsmassnahmen, soll zuerst auf dem Weg der Integrationsleistung versucht werden die Basis zu schaffen, um erneut in den Eingliederungsprozess zu wechseln. Gleichzeitig soll bei Jugendlichen, denen heute eine Rente zugesprochen wird, über den Weg der Integrationsleistung der Wiedereinstieg oder der Wechsel in den Eingliederungsprozess erleichtert werden. Es handelt sich dabei um dynamische Prozesse, die bis zur Erreichung des 25. Altersjahres immer wieder (ohne formelle Hürden) in Gang gesetzt werden sollen.

#### Auswirkungen der Integrationsleistung

Das BSV hat auf Grundlage verfügbarer Daten (Hilflosenentschädigungen und Abschlussergebnisse des Eingliederungsprozesses) annäherungsweise eine Schätzung der Anzahl versicherter Personen zwischen 18 und 24 Jahren, denen 2024 eine Rente zugesprochen wurde und die möglicherweise ein Eingliederungspotenzial haben, gemacht. Dabei wurde angenommen, dass nur Personen ohne Hilflosenentschädigung oder mit einer Hilflosenentschädigung leichten Grades überhaupt für eine Integrationsleistung in Frage kommen. Von den 2'800 Neurentnerinnen und Neurentnern in diesem Jahr wären demnach schätzungsweise rund 1'000 zwar nicht eingliederungsfähig gewesen, hätten aber Eingliederungspotenzial gehabt. Dies entspricht einem Anteil von 35 Prozent. Im Szenario «Tief» gehen wir von 2'000 neuen Renten mehr aus als im Referenzszenario für 2025 und 2026, so dass 1'000 Renten einen grossen Effekt haben. Anfang 2026 werden erste Zwischenresultate der Aktualisierung der Studie «Profile von jungen IV-Neurentnenbeziehenden mit psychischen Krankheiten»



([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Forschungsberichte > Invalidität / Behinderung > Berichtnummer 19/15)<sup>41</sup> aus dem Jahr 2015 vorliegen. Gegebenenfalls können diese zur «Validierung» der Annahme der Menge von versicherten Personen mit Eingliederungspotenzial beigezogen werden.

Die Integrationsleistung führt auf drei Ebenen zu Auswirkungen auf die Finanzen der IV:

1. Ad-hoc-Einsparungen durch die Ablösung der IV-Rente mit einer befristeten Geldleistung in der Höhe von 4/5 der minimalen AHV-Rente (2025: 1'008 Franken) anstelle der Rente, die die versicherte Person sonst erhalten hätte.
2. Zusätzliche Kosten aufgrund einer individualisierten und gezielten Beratung und Begleitung (Sozialberatung) im Umfang von höchstens 1/2 der minimalen AHV-Rente (2025: 630 Franken, auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch).
3. Mittelfristige Einsparungen durch verhinderte Renten nach Ablauf der Integrationsleistung.

Die Gesamtsumme der Integrationsleistung pro versicherte Person und pro Monat orientiert sich an der durchschnittlichen monatlichen Rente dieser Zielgruppe (ca. 1'500 Fr.). Allerdings kann vor dem Hintergrund, dass die Zielgruppe dieser Leistung nach geltendem Recht Anspruch auf eine Rente hat, nicht gesteuert oder prognostiziert werden, welche Renten in welcher Höhe durch eine befristete Geldleistung abgelöst werden, da der Entscheid über das Eingliederungspotenzial bei den IV-Stellen (und letztendlich auch bei den Gerichten) liegen wird. Zusprache und Umfang der Sozialberatung liegen ebenfalls im Ermessen der IV-Stelle, sodass die Kosten nicht geschätzt werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Integrationsleistung insgesamt zu keinen direkten Einsparungen führt und im besten Fall kostenneutral für die IV ist.

En revanche, des économies sont attendues à moyen terme grâce à la prestation d'intégration. Zur Schätzung der Zahl der Renten, die durch die Massnahme langfristig vermieden werden könnten, wurde auf den Bericht «Aktualisierung Evaluation der Eingliederung: Statistische Analysen der IV-Neuanmeldekohorten 2008 bis 2017» ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Forschungsberichte > Invalidität / Behinderung > Berichtnummer 05/23)<sup>42</sup> zurückgegriffen. Dieser Bericht zeigt, dass versicherte Personen, die innerhalb von vier Jahren nach der Anmeldung eine berufliche Eingliederungsmassnahme erhalten, mit rund 10 Prozent geringerer Wahrscheinlichkeit eine Rente beziehen als vergleichbare Versicherte (nach Alter, Geschlecht und Nationalität), die im Jahr 2008 angemeldet waren, was einer jährlichen Rate von 2,4 Prozent entspricht. Dieser Wert von 2,4 Prozent pro Jahr wird als obere Grenze für den Anteil der durch die Integrationsleistung verhinderten Renten betrachtet. Dieser Wert addiert sich, d. h., er entspricht einer kumulierten vermiedenen Rentenwahrscheinlichkeit von 10 Prozent für eine versicherte Person, die mit 21 Jahren eintritt und bis zum 25. Geburtstag in der IV bleibt, und von rund 18 Prozent für eine Person, die bereits mit 18 Jahren eintritt.

<sup>41</sup>Vgl. Baer, Niklas / Altwicker-Hämori Szilvia / Juvalta, Sibylle / Frick, Ulrich / Rüesch, Peter (2016): *Profile von jungen IV-Neurentenbeziehenden mit psychischen Krankheiten*. FoP-IV, Berichtnummer 19/15. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > > Publikationen > Forschungsberichte > Invalidität / Behinderung.

<sup>42</sup>Vgl. Guggisberg, Jürg / Kaderli, Tabeca (2020): *Aktualisierung Evaluation der Eingliederung: statistische Analysen IV-Neuanmeldekohorten 2008 bis 2017*. FoP-IV, Berichtnummer 05/23. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Forschungsberichte > Invalidität / Behinderung.



Auf der Grundlage der genannten Annahmen belaufen sich die Einsparungen vor 2035 auf weniger als 10 Millionen Franken pro Jahr, liegen zwischen 2035 und 2038 bei rund 10 Millionen Franken pro Jahr und steigen in den Jahren 2039 und 2040 auf etwa 20 Millionen Franken pro Jahr (bei einem Inkrafttreten im Jahr 2031).

Die Einführung einer Integrationsleistung hat auch Auswirkungen auf die EL. Da versicherte Personen mit einer Integrationsleistung Anspruch auf EL haben sollen, kommt es aufgrund der gegenüber einer durchschnittlichen Rente tieferen Geldleistung zu Kostenverschiebungen in die EL. Aktuell liegt die EL-Quote bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Alter von 18–24 Jahren bei 66 Prozent, und bei Personen ohne oder mit leichter Hilflosenentschädigung bei 62 Prozent. Dieser hohe Anteil ergibt sich, weil jüngere Personen mit Invalidität nicht oder nur kurz erwerbstätig waren und somit nur geringe Renten der IV und – wenn überhaupt – der beruflichen Vorsorge erhalten. Si 35% des nouvelles rentes avaient été au bénéfice d'une IL à la place de leur rente, les coûts pour les bénéficiaires de PC à l'AI de 18 à 24 ans auraient été environ 15% plus élevés en 2024.

Unklar sind schliesslich die Auswirkungen aufgrund von internationalen Verpflichtungen.

#### **Medizinische Begleitmassnahmen**

Im Hinblick auf die Vernehmlassungsvorlage der Integrationsreform wird geprüft werden, ob es neue Therapieformen gibt, die einen interprofessionellen Ansatz verfolgen respektive über die medizinische Behandlung der versicherten Person hinausgehen. Dies, um beispielsweise im Sinne von Begleitmassnahmen auch das Umfeld (die Familie) der Jugendlichen zu Hause zu stärken und so bessere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang ins Erwerbsleben zu schaffen. Ebenso ist zu klären, ob diese Begleitmassnahmen oder zumindest der Anteil der medizinischen Massnahmen bereits im Rahmen der heutigen gesetzlichen Bestimmungen vergütet werden könnten oder ob Lücken bestehen.

Je nach Prüfergebnis soll die Schaffung einer neuen Kategorie medizinischer Massnahmen geprüft werden. Dabei müsste die Abgrenzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und anderen Sozialversicherungen sowie gegebenenfalls zu kantonalen beziehungsweise kommunalen Kostenträgern sowie die Kostenfolgen für die IV vertieft analysiert werden.

#### **Verlängerung der Integrationsmassnahmen im zweiten Arbeitsmarkt**

Die im März 2025 veröffentlichte «Evaluation der Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung am Übergang I» ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Forschungsberichte > Invalidität / Behinderung > Berichtsnummer 03/25)<sup>13</sup> kam zum Schluss, dass bei der Durchführung einer Integrationsmassnahme (Aufbautraining und Arbeitstraining) in einem geschützten Rahmen die maximale Dauer von 12 Monaten oft nicht ausreicht, um die Anwesenheits- und Leistungsfähigkeit von Jugendlichen mit komplexen psychischen Problemen zu stabilisieren. Eine Verlängerung um ein Jahr ist nur in Ausnahmefällen und bisher nur unter der Voraussetzung möglich, dass mindestens ein Teil der verlängerten Massnahme im ersten Arbeitsmarkt stattfindet (Art. 4<sup>sexies</sup> Abs. 5 [Verordnung über die Invalidenversicherung \(VVR\) \[SR 831.201\]](#)). Neu soll die Verlängerung oder ein Teil davon, wenn immer möglich, zwar weiterhin im ersten Arbeitsmarkt erfolgen. Jedoch soll die Verlängerung auch ausschliesslich im

**Kommentiert [ML5]:** Cette ordonnance doit être introduite avec son titre et son numéro RS. Comme elle n'est utilisée qu'ici, on n'indiquera pas son sigle.

<sup>13</sup>Vgl. Hammer, Stephan / Gasser, Yannick / Gmür, Malena / Stern, Susanne / Thomas, Ralph (2025): Evaluation der Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung am Übergang I. FoP-IV, Berichtsnummer 03/25. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Forschungsberichte > Invalidität / Behinderung.



zweiten Arbeitsmarkt stattfinden können. Von dieser Flexibilisierung könnten auch versicherte Personen über 25 Jahre profitieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere junge versicherte Personen unter 25 Jahren, die nicht erwerbstätig waren, davon profitieren würden.

Die Durchführung der Verlängerung ausschliesslich im zweiten Arbeitsmarkt würde zusätzliche Kosten verursachen, da Massnahmen im geschützten Rahmen grundsätzlich kostenintensiver sind. Die Mehrkosten wären zudem von der Häufigkeit abhängig.

#### **4.1.4 Anträge des EDI zu Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung mit dem Ziel, die Neurenten zu senken und die Austritte aus der Versicherung zu fördern**

##### **Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung mit dem Ziel, die Neurenten zu senken und die Austritte aus der Versicherung zu fördern**

1. Stärkung der Fallführung durch Anhebung von Verordnungs- auf Gesetzesstufe
2. Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen
3. Stärkung der beruflichen Eingliederung von versicherten Personen unter 25 Jahren:
  - a. Einführung einer Integrationsleistung bestehend aus einer befristeten Geldleistung (4/5 der minimalen AHV-Rente) und einer individualisierten und gezielten Beratung und Begleitung (in der Höhe von maximal 1/2 der minimalen AHV-Rente) in Ergänzung zur Fallführung durch die IV-Stelle
  - b. Prüfung, inwiefern die medizinischen Massnahmen die Integrationsleistung begleitend unterstützen können und wie diese optimal mit den Leistungen der OKP koordiniert werden
  - c. Verlängerung der bestehenden Integrationsmassnahmen im zweiten Arbeitsmarkt

## **4.2 Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV**

### **4.2.1 Anpassungen bei den Taggeldern**

Im Rahmen der Integrationsreform sollen im Bereich der Taggelder Anpassungen bei den Anspruchsvoraussetzungen sowie bei den Auszahlungsmodalitäten während der erstmaligen beruflichen Ausbildung vorgenommen werden.

#### **Vereinfachungen**

Bei den Anspruchsvoraussetzungen haben die geltenden Formulierungen in Bezug auf das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit (mehr oder weniger als 50 %), die Dauer der beruflichen Eingliederungsmassnahme (einzelne oder aufeinanderfolgende Tage pro Monat) und die Präsenz der versicherten Person (halbtags oder ganztätig) dazu geführt, dass die IV-Stellen diese Bestimmungen unterschiedlich auslegen und sich so eine unterschiedliche Praxis entwickelt hat. Gleichzeitig hat auch das Bundesgericht seine Praxis laufend leicht angepasst und macht heute in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen praktisch keinen Unterschied mehr zwischen den verschiedenen Anwendungsfällen.

Die vorgeschlagene Lösung sieht eine Vereinfachung auf Gesetzesstufe vor. Konkret soll die bestehende Differenzierung hinsichtlich des Ausmasses der Arbeitsunfähigkeit (mehr oder weniger als 50 %) aufgehoben, jedoch eine Verschärfung der Regeln in Bezug auf die Dauer vorgenommen werden, sodass ein durchgehendes Taggeld erst ab drei Tagen pro Woche (heute drei Tage pro Monat mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50 %) ausgerichtet wird, und bei einer kürzeren Dauer (weniger als drei Tage) nur Einzeltage mit einem Taggeld entschädigt werden. Mit dieser Eingrenzung würden zum Beispiel versicherte Personen kein



Taggeld für die ganze Woche erhalten, wenn die berufliche Eingliederungsmassnahme aus einem Ausbildungskurs von zwei Stunden an zwei Tagen in der Woche besteht. In diesem Fall würden sie nur für die beiden in Frage stehenden Tage ein Taggeld erhalten.

Die Auswirkungen der geplanten Anpassungen können nicht abgeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass einige versicherte Personen davon profitieren, während andere versicherte Personen im Vergleich zur geltenden Regelung schlechter gestellt werden.

#### **Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit**

Versicherte Personen haben aktuell nur Anspruch auf Taggelder, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erwerbstätig waren. Diese strenge Regelung geht auf ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2019 zurück ([BGE 146 V 271](#)).<sup>44</sup> Es entschied, dass der damaligen Verordnungsbestimmung, wonach versicherte Personen als erwerbstätig gelten, die glaubhaft machen, dass sie nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen haben, die gesetzliche Grundlage fehlt. Dieses Urteil (unmittelbare Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) führte dazu, dass versicherte Personen, die erwerbstätig waren, aber bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aus IV-fremden Gründen (zwischenzeitlich) nicht arbeiteten, keinen Anspruch mehr auf Taggelder haben. Diese Einschränkung ist aus Sicht der beruflichen Eingliederung unbefriedigend, da es in der heutigen Arbeits- und Lebenswelt vermehrt zu Lücken beziehungsweise Auszeiten zwischen zwei Arbeitsstellen kommen kann oder versicherte Personen einen unbezahlten Urlaub beziehen. Um die Regelung, die vor dem Bundesgerichtsurteil galt, wieder einzuführen, soll deshalb die geforderte gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Diese Anpassung dürfte ebenfalls (geringe) Kostenfolgen haben.

#### **Anspruch auf Taggeld im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung**

Mit der WE IV wurde die Regelung eingeführt, dass versicherte Personen auch während der erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf Taggelder haben, wenn sie vorgängig an einer medizinischen Massnahme der IV zur Eingliederung (Art. 12 IVG) oder einer Integrationsmassnahme der IV (Art. 14a IVG) teilgenommen haben, auch wenn sie die Voraussetzungen für die Zuspache einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Artikel 16 IVG nicht erfüllen.

Diese Regelung (Art. 22 Abs. 2 Bst. b IVG) erweist sich in der Praxis jedoch als unnötig und diskriminierend gegenüber Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Sie soll deshalb aufgehoben werden. Zum einen haben versicherte Personen nach Abschluss einer Integrationsmassnahme in der Regel Anspruch auf Unterstützung und Taggelder während ihrer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Zum anderen benötigen sie meist nach einer medizinischen Massnahme nach Artikel 12 IVG keine Unterstützung der IV mehr. So haben die IV-Stellen in der Regel keinen Kontakt mehr zur versicherten Person. Zudem ist davon auszugehen, dass der Taggeldanspruch erst gar nicht geltend gemacht wird. Aufgrund des voraussichtlichen Abbaus der Bürokratie ist auch bei dieser Änderung mit sehr geringen Einsparungen zu rechnen.

#### **Auszahlung des Taggeldes im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung**

Mit der WE IV wurde die Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung an die Ausbildungslöhne von Jugendlichen, die nicht von der IV unterstützt werden, und

---

<sup>44</sup>BGE 146 V 271



die zugehörigen Auszahlungsmodalitäten angepasst. Seither wird das Taggeld an den Arbeitgeber ausgerichtet, wenn dieser der versicherten Person einen entsprechenden Betrag als Lohn zahlt. Von dieser Regelung sind nebst Arbeitgebenden im ersten Arbeitsmarkt auch Ausbildungsstätten im geschützten Rahmen betroffen.

Gemäss Rückmeldungen aus der Praxis hat sich diese gut gemeinte Regelung, nämlich die Wertschätzung, dass der Arbeitgeber den versicherten Personen den Ausbildungslohn bezahlt, sowohl für die Arbeitgeber und Ausbildungsstätten als auch für die IV-Stellen und Ausgleichskassen, die die Auszahlungen vornehmen, als erhebliche administrative Belastung herausgestellt. Zudem gibt es einerseits Eltern, die nicht möchten, dass der Ausbildungsbetrieb ihres Kindes Kenntnis von der Unterstützung durch die IV hat. Andererseits gibt es auch Arbeitgeber, die den Ausbildungslohn für von der IV begleitete, junge versicherte Personen selbst übernehmen wollen. Um diesen Rückmeldungen Rechnung zu tragen, soll das Taggeld künftig wieder direkt der versicherten Person in einer Ausbildung ausbezahlt werden. Aufgrund des voraussichtlichen Abbaus der Bürokratie ist mit Einsparungen in einem sehr geringen Ausmass zu rechnen.

#### **4.2.2 Verbesserungen bei den versicherungsmedizinischen Abklärungen und im Gutachterwesen**

##### **Versicherungsmedizinisches Abklärungsverfahren**

Im Rahmen der Integrationsreform sollen die internen Verfahrensabläufe im Abklärungsverfahren effizienter gestaltet und damit die Verfahrensdauer weiter verkürzt werden. Bei den versicherungsmedizinischen Abklärungen soll das auf Weisungsebene eingeführte «stufengerechte Abklärungsverfahren» auf Gesetzesstufe gehoben werden, damit dieses künftig konsequenter umgesetzt wird. Externe versicherungsmedizinische Gutachten sollen nur noch dann eingeholt werden, wenn aufgrund der gesammelten Auskünfte der medizinische Sachverhalt nicht beurteilt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die bestehende Aktenlage unvollständig, die Sachlage nicht nachvollziehbar oder widersprüchlich ist. Bevor ein externes Gutachten in Auftrag gegeben wird, soll geprüft werden, ob der medizinische Sachverhalt im Hinblick auf einen Leistungsentscheid nicht durch eine versicherungsinterne medizinische Untersuchung durch die RAD geklärt werden kann. Diese Massnahme steht in engem Zusammenhang mit der Intensivierung der interdisziplinären Prozesse im Rahmen der Fallführung (vgl. Kap. 4.1.1).

Bei den RAD wird ein Ausbau der Ressourcen notwendig sein.

##### **Gutachterwesen**

###### *Zugang zu Informationen zu den Sachverständigen im Gutachterwesen*

Im Rahmen des Abklärungsverfahrens in den Sozialversicherungen ist es wichtig, dass die Versicherten möglichst einfach überprüfen können, ob die für ihre Begutachtung vorgeschlagenen Sachverständigen die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen. Bereits heute können die versicherten Personen die fachärztlichen Anforderungen über das Medizinalberuferegister (MedReg; [www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch) > medreg)<sup>45</sup> und die versicherungsmedizinischen Anforderungen über die Homepage der «Swiss Insurance Medicine» (SIM; [www.swiss-insurance-medicine.ch](http://www.swiss-insurance-medicine.ch) > **Zertifizierte Fachpersonen**)<sup>46</sup> überprüfen. Dies hat den Vorteil, dass ohne zusätzlichen Aufwand auf bereits bestehende Angaben zurückgegriffen werden kann.

<sup>45</sup> Kann abgerufen werden unter: [www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch) > medreg.

<sup>46</sup> Kann abgerufen werden unter: [www.swiss-insurance-medicine.ch](http://www.swiss-insurance-medicine.ch) > Zertifizierte Fachpersonen.



Wie sich nun gezeigt hat, besteht das Bedürfnis, diese Informationen über einen Informationskanal einzuholen ([www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > 21.498 > Vernehmlassung > Ergebnisbericht).<sup>47</sup>

Eine einfache Lösung zur Umsetzung könnte in der Ergänzung des MedReg mit den Angaben über die versicherungsmedizinische Zertifizierung durch die SIM liegen. Damit könnten die Versicherten in einem bereits existierenden und bekannten Register alle relevanten Angaben zu den Sachverständigen überprüfen. Hierzu wäre eine Anpassung des [Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe/Medizinalberufegesetzes](#) (MedBG; SR 811.11) erforderlich.

Diese Lösung erfordert keine zusätzlichen Abklärungen oder Bewilligungsverfahren und kann mit einem geringen Verwaltungsaufwand (Meldung der SIM-Zertifizierung an das MedReg und dessen Aktualisierung) umgesetzt werden.

*Umsetzung der Motion 25.3006 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) «Neubeurteilung von IV-Leistungsentscheiden bei von der EKQMB festgestellten gravierenden Mängeln bei der Begutachtung»*

Die Motion 25.3006 SGK-N «Neubeurteilung von IV-Leistungsentscheiden bei von der EKQMB festgestellten gravierenden Mängeln bei der Begutachtung» verlangt eine rechtliche Regelung, damit Versicherte künftig ein Gesuch um Revision stellen können, wenn sich deren abgelehnten oder nur teilweise gutgeheissenen IV-Entscheide auf ein medizinisches Gutachten einer Gutachterstelle oder von Ärztinnen und Ärzten stützt, mit welchen die Zusammenarbeit aufgrund einer Empfehlung der [Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung \(EKQMB\)](#) eingestellt wurde.

Diese Motion soll im Rahmen der Integrationsreform umgesetzt werden. So soll im Verfahrensbereich eine Revisionsbestimmung vorgeschlagen werden. Deren Anwendbarkeit soll jedoch nicht nur auf die IV beschränkt sein, sondern im Rahmen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Geltung haben, da die Empfehlungen der EKQMB für alle dem ATSG unterstellten Sozialversicherungen gelten.

*Qualitätssicherung im Gutachterwesen*

Damit aufwändige und komplizierte Revisionen von zahlreichen Rentenentscheiden mit einer rückwirkenden Überprüfung des Sachverhalts aufgrund von qualitativ ungenügenden Gutachten für die Zukunft möglichst verhindert werden können, ist es wichtig, dass die EKQMB die notwendigen Empfehlungen ([www.ekqmb.admin.ch](http://www.ekqmb.admin.ch) > Empfehlungen > Empfehlungen EKQMB > Beendigung PMEDA)<sup>48</sup> in der Qualitätssicherung von versicherungsmedizinischen Gutachten ausspricht und diese von den Sachverständigen und Versicherungsträgern umgesetzt werden können. Im Hinblick auf die zukünftige Arbeit der EKQMB, insbesondere bei wichtigen Empfehlungen wie über den Ausschluss von Sachverständigen von der Gutachterfähigkeit für Sozialversicherungen erscheint eine Klärung und Präzisierung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der EKQMB sinnvoll. Es soll deshalb geprüft werden, mit welchen Anpassungen auf Verordnungsstufe sichergestellt werden kann, dass die EKQMB klare Kriterien für eine Qualitätssicherung festlegt und diese dann auch in einem transparenten Verfahren

**Kommentiert [ML6]:** N'y aurait-il pas plutôt un numéro EXE?

**Kommentiert [ML7]:** Au sein de l'administration fédérale, les titres courts sont toujours ceux employés.

**Kommentiert [ML8]:** Cette abréviation doit être introduite ici.

<sup>47</sup>Vgl. BSV, Parlamentarische Initiative «Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV» (21.498): Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N): Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse (Ergebnisbericht), Bern 2014, S. 10 u. 11. Kann abgerufen werden unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > 21.498 > Vernehmlassung > Ergebnisbericht.

<sup>48</sup>Für die PMEDA AG vgl. EKQMB (2023): *Beendigung der Auftragsvergabe an die Gutachterstelle PMEDA AG*. Kann abgerufen werden unter: [www.ekqmb.admin.ch](http://www.ekqmb.admin.ch) > Empfehlungen > Empfehlungen EKQMB > Beendigung PMEDA.



überprüft, bevor es zu einer Empfehlung betreffend den Ausschluss von Sachverständigen kommt.

#### **4.2.3 Anpassungen im Rentensystem betreffend Optimierung der Invaliditätsgradbemessung bei fortgeschrittenem Alter**

Die Rechtsprechung hat Regelungen entwickelt, um dem Umstand des fortgeschrittenen Alters bei der Invaliditätsgradbemessung Rechnung zu tragen. So wird etwa die Verwertbarkeit ab einem Alter von 62 bis 63 Jahren verneint, wenn zusätzliche einschränkende Faktoren vorliegen. Bei einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente fordert das Bundesgericht zudem grundsätzlich die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen unter Weitergewährung der Rente, wenn eine Person das 55. Altersjahr zurückgelegt hat (Rechtsprechung 55/15).

Wird berücksichtigt, dass die Neurenten gerade bei der Altersgruppe 61-64 stark ansteigen (vgl. Kap. 3), so ist der Handlungsbedarf bei der Invaliditätsgradbemessung für Personen im fortgeschrittenen Alter ausgewiesen. Daher soll Invaliditätsgradbemessung bei fortgeschrittenem Alter im Rahmen der Integrationsreform angepasst werden durch eine einfach umzusetzende Regelung, welche die diversen Grundanliegen der bisherigen Regelungen aufnimmt und in eine sinnvolle und in sich koordinierte Lösung überführt.

So soll bei Personen ab dem 60. Altersjahr neu nur noch auf die Restarbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit abgestellt werden, wenn in der angestammten beziehungsweise bisherigen Tätigkeit noch eine Restarbeitsfähigkeit von mindestens 40 Prozent gegeben ist. Damit soll berücksichtigt werden, dass bei fortgeschrittenem Alter ein Wechsel in eine andere Tätigkeit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Liegt die Restarbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit allerdings tiefer als 40 Prozent oder ist diese gar nicht mehr gegeben, soll weiterhin die Restarbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit berücksichtigt werden können.

Eine adaptierte Tätigkeit soll nur noch dann berücksichtigt werden, wenn diese zu mindestens 50 Prozent zumutbar ist, da davon auszugehen ist, dass in diesem Alter nur dann eine realistische Chance auf Aufnahme einer neuen Tätigkeit besteht, wenn diese zu mindestens 50 Prozent ausgeübt werden kann. Liegt die Restarbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit hingegen unter 40 Prozent und für eine adaptierte Tätigkeit unter 50 Prozent, soll daraus eine Unverwertbarkeit und damit der Anspruch auf eine ganze Rente resultieren.

Gleichzeitig soll für Personen ab dem 60. Altersjahr bei einer allfälligen Aufhebung oder Herabsetzung der Rente eine mehrmonatige Anpassungsfrist gewährt werden. Anders als heute sollen hierfür nicht mehr zwingend Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden müssen, sondern nur noch dann, wenn sie eine sinnvolle Unterstützung sind (z.B. Arbeitsvermittlung).

Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Anpassungen einerseits zu Mehrkosten führen, weil die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei fortgeschrittenem Alter häufiger als aktuell verneint werden wird. Hingegen würde eine Verneinung der Verwertbarkeit nicht mehr automatisch zum Anspruch auf eine ganze Rente führen, sondern es könnten auch Teilrenten resultieren. Andererseits dürften aus der Ersetzung der «Rechtsprechung 55/15» durch eine sechsmonatige Weiterzahlung der Rente und die entsprechende Anhebung des Alters auf 60 Jahre Einsparungen resultieren. Insgesamt dürften sich damit die Mehrkosten und die Einsparungen ungefähr die Waage halten.

#### **4.2.4 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln**



Die Vergütung der Diätmittel im IVG ist heute nicht eindeutig geregelt. Insbesondere fehlt eine gesetzliche Grundlage, um Höchstpreise für die der Behandlung dienenden Mittel festzulegen und diese zu veröffentlichen – dies im Gegensatz zu den Arzneimitteln für Geburtsgebrechen (Art. 14<sup>ter</sup> Abs. 5 IVG) und den Hilfsmitteln (Art. 21<sup>quater</sup> Abs. 1 Bst. c IVG). Die Umsetzung des Wirtschaftlichkeitskriteriums kann so nicht vollumfänglich gewährleistet werden. Um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und den Vollzug zu vereinfachen, soll auf Gesetzesstufe vorgesehen werden, eine Liste von zu vergütenden Diätmitteln mit deren Preisen zu erstellen. Auch das Verfahren zur Aufnahme in die Diätmittelliste soll klarer und transparenter geregelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen können derzeit nicht beziffert werden. Es ist möglich, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch das BSV zu einer gewissen Senkung oder zumindest einer Stabilisierung der Preise führen wird. So müssten Preiserhöhungen vom Hersteller künftig begründet werden. Die erhöhte Transparenz und die Stärkung der Verhandlungsposition des BSV dürften sich insofern grundsätzlich positiv auf die Preisentwicklung auswirken.

#### 4.2.5 Suche nach Ersatzausdrücken im IVG

Im Bericht in Erfüllung des Postulats [20.3002](#) SGK-S ~~20.3002~~ «Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung» (EXE 2023.2079) stellt der Bundesrat in Aussicht, dass im IVG die Ausdrücke «Kinderrente», «Invalidität», «Hilflosigkeit», «Behinderte(r)», «Gebrechen» / «Geburtsgebrechen», «Missbildung», «geistige» Beeinträchtigung, «Leiden» und «Sinnesschädigung» vertieft im Hinblick auf sinnvolle Ersatzausdrücke geprüft werden, wenn bei künftigen Gesetzgebungsprojekten Bestimmungen materiell zur Diskussion stehen, die einen oder auch mehrere dieser Ausdrücke enthalten. Ist es sinnvoll und möglich, wird ein adäquater Ersatzausdruck vorgeschlagen.

In der vorliegenden Revision tangieren die Anpassungen im Rentensystem (Kap. 4.2.3) die Invaliditätsgradbemessung und damit den Ausdruck «Invalidität». Entsprechend soll «Invalidität», ein Ausdruck, der schon sehr lange in der Kritik steht, für das IVG aber zentral ist, im Hinblick auf einen möglichen Ersatzausdruck vertieft geprüft werden. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln (Kap. 4.2.4) betrifft den Bereich der medizinischen Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen. Damit rücken die Ausdrücke «Gebrechen» / «Geburtsgebrechen», «Missbildung» und «Leiden» in den Fokus einer vertieften Analyse und Suche nach adäquaten Ersatzausdrücken.

Das Ergebnis dieser Analysen, die zusammen mit den Zentralen Sprachdiensten der Bundeskanzlei (BK) erarbeitet werden, wird Eingang in die Vernehmlassungsvorlage finden.

#### 4.2.6 Anträge des EDI zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV

##### Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV

1. Anpassungen bei den Taggeldern:
  - a. Vereinfachungen bei den Anspruchsvoraussetzungen
  - b. Glaubhaftmachung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit
  - c. Gleichbehandlung von Jugendlichen mit und ohne Unterstützung der IV während der erstmaligen beruflichen Ausbildung
  - d. Auszahlungsmodalitäten der Taggelder während der erstmaligen beruflichen Ausbildung
2. Verbesserungen bei den versicherungstechnischen Abklärungen und im Gutachterwesen
3. Anpassungen im Rentensystem betreffend Optimierung der Invaliditätsgradbemessung bei fortgeschrittenem Alter



- |  |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"><li>4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln</li><li>5. Suche nach Ersatzausdrücken im IVG für «Invalidität», «Gebrechen» / «Geburtsgebrechen», «Missbildung» und «Leiden»</li></ol> |
|--|

### **4.3 Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV**

#### **4.3.1 Einleitung**

Die Sicherstellung der laufenden Ausgaben und die Vermeidung eines weiteren Absinkens des Fondsstandes haben oberste Priorität. Nur mit einer verstärkten Eingliederung und ausgabenseitigen Einsparungsmassnahmen lassen sich jedoch weder eine ausgeglichene Rechnung herbeiführen noch die Schulden abbauen.

Pour respecter l'exigence légale prévoyant que les liquidités et placements couvrent au moins 50% des dépenses annuelles et entamer le désendettement de l'AI, tout en évitant une spirale qui génère un déséquilibre financier croissant, quatre mesures sont envisageables ; elles peuvent, le cas échéant, être combinées entre elles :

- une augmentation des cotisations salariales ou de la TVA, non limitée dans le temps, destinée à couvrir les déficits de répartition et garantir à tout moment la liquidité nécessaire au paiement des dépenses courantes ;
- un financement additionnel limité dans le temps (-cotisations ou TVA) destiné à entamer le désendettement ;
- une reprise du paiement des intérêts de la dette par la Confédération ;
- une modernisation du calcul de la contribution de la Confédération.

#### **4.3.2 Unbefristete Zusatzfinanzierung zur Sicherstellung der langfristigen Liquidität der IV**

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen der IV und der Erwerbstätigkeit ist eine Erhöhung der Lohnbeiträge die naheliegendste und vorzuziehende Option. Eine unbefristete Erhöhung der Lohnbeiträge entspricht zudem der heutigen Finanzierungsstruktur der IV. Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,1 Prozentpunkte ab 2031 würde in diesem Jahr Mehreinnahmen von rund 500 Millionen Franken generieren (530 Mio. Fr. im Jahr 2035, zu Preisen von 2024). Das erwartete Ausgabenwachstum der IV liegt nahe beim erwarteten gesamtwirtschaftlichen Wachstum und somit auch nahe beim Wachstum der Lohnbeiträge. Dadurch würde ein heute entsprechend dem Finanzierungsbedarf festgelegter Satz auch in Zukunft den zusätzlichen Finanzierungsbedarf der IV sicherstellen und damit die systematische Unterfinanzierung der IV beheben.

Der oben genannte Satz würde im Referenzszenario ausreichen; im tiefen Szenario müsste hingegen ein höherer Satz in Betracht gezogen werden).

Geprüft wurde auch eine proportionale Erhöhung der MWST. Eine Erhöhung um 0,1 Prozentpunkte würde im Jahr 2031 Mehreinnahmen von rund 300 Millionen Franken einbringen (400 Mio. Fr. im Jahr 2035, zu Preisen von 2024). Diese Variante wird hingegen nicht bevorzugt, da die Finanzierung der Leistungen der IV weiterhin primär durch Lohnbeiträge der versicherten Personen erfolgen soll.

Im Hinblick auf die Vernehmlassungsvorlage werden die Massnahmen für eine unbefristete Zusatzfinanzierung auch mit Überlegungen und Entscheiden zur Finanzierung der AHV2030 (EXE 2025.2854) koordiniert werden müssen.

#### **4.3.3 Befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen zur Rückzahlung der IV-Schulden an den AHV-Fonds**



Die vorgesehenen strukturellen Massnahmen und die notwendige unbefristete Zusatzfinanzierung sollen den Entschuldungsprozess einleiten. Für einen verbindlichen Entschuldungsplan sind hingegen befristete Zusatzeinnahmen, die zweckgebunden für den Schuldenabbau verwendet werden, notwendig. Aus Sicht des BSV wird eine Erhöhung der MWST als Quelle bevorzugt: Erstens wurde die MWST bereits von 2011 bis 2017 als zusätzliche Finanzierungsquelle für die IV genutzt. Zweitens handelt es sich um eine alte Schuld, die breiter finanziert werden sollte. Drittens würde eine vorübergehende Lösung auf der Grundlage der MWST eine Verbreiterung der Finanzierungsbasis ermöglichen und die Abhängigkeit von einer einzigen Einnahmequelle verringern.

Eine Anhebung der MWST um 0,1 Prozentpunkte ab 2031 für einen Zeitraum von zehn Jahren ermöglicht es der IV die Schulden zurückzuzahlen. Im tiefen Szenario wäre die vorgenannte Erhöhung jedoch nicht ausreichend, um die Schuld innerhalb von zehn Jahren zurückzuzahlen, da die unbefristeten Zusatzeinnahmen des Kapitels 4.3.2 nicht genügend zur Umschuldung beitragen würden. Zum Vergleich: Eine Erhöhung der Lohnbeiträge von 0,1 Prozentpunkte hätte ein ähnliches Rückzahlungsprofil zur Folge, wird hier jedoch nicht als Hauptoption weiterverfolgt.

Es soll ausserdem ausgeschlossen werden, dass die Mehreinnahmen zur Finanzierung von neuen Leistungen verwendet werden können. Für die Phase der Entschuldung müsste zudem die Entschuldungsregel gemäss Artikel 22 des [Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung des Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO \(Ausgleichsfondsgesetz\)](#) (SR 830.2) angepasst werden, damit die Schuldentrückzahlung unabhängig von der Höhe des Fondsstandes erfolgen kann.

Mit einem solchen verbindlichen Entschuldungsplan könnte die Risikoprämie von heute 0,8 Prozent auf dem Schuldzins gesenkt werden.

#### 4.3.4 Interventionsmechanismus

Ergänzend zur ausreichenden Grundfinanzierung und der Entschuldung kann ein Interventionsmechanismus ein weiteres Element eines nachhaltigen Finanzierungs- und Entschuldungsplans der IV bilden. Ein solcher Automatismus würde beispielsweise eine Erhöhung der Lohnbeiträge vorsehen, sobald die IV in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Umlagedefizite verzeichnet. Da die IV jedoch aktuell bereits Umlagedefizite aufweist und die flüssigen Mittel und Anlagen in Prozent der Ausgaben mit 37,5% im 2024 weit unter dem Schwellenwert von 50% liegen, wird die Einführung eines Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts vorerst nicht weiterverfolgt, da zunächst ein kurzfristiges Gleichgewicht hergestellt werden muss.

#### 4.3.5 Schuldzinsübernahme durch den Bund

Für die Umsetzung der Motion 22.4256 SGK-S «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV» wurden verschiedene Optionen geprüft. Eine Übernahme der Schulden durch den Bund – wie es dem Wortlaut der Motion entsprechen würde – wurde verworfen, da dies nicht mit der Schuldenbremse vereinbar ist. Als Alternative soll eine neue Regelung der Schuldzinsen vertieft geprüft werden.

Gemäss Artikel 22 Absatz 3 Ausgleichsfondsgesetz legt der Verwaltungsrat von Compenswiss den Zinssatz für die Verzinsung der Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds zu Marktbedingungen fest. Während der Zinssatz in den Jahren 2018 bis 2023 noch 0,5 Prozent betrug, wurde er für den Zeitraum 2024-2026 gemäss den Marktbedingungen von 2023 auf 2,1 Prozent angehoben. Diese Regelung gewährleistet, dass dem AHV-Fonds durch die marktgerechte Verzinsung keine finanziellen Nachteile entstehen.

**Kommentiert [ML9]:** Cf. remarque *supra* sur l'emploi des titres courts.



Die Zinszahlungen belasten die laufende Rechnung der IV mit jährlich 216 Millionen Franken (zu laufenden Preisen). Dies entspricht rund zwei Drittel des Umlagedefizits im Referenzszenario (bzw. einem Drittel im tiefen Szenario). Bereits ein tieferer Schuldzins könnte die IV entlasten und damit die Chancen zur rascheren Entschuldung erhöhen. Im Dezember 2026 wird der Zinssatz für 2027 durch den Verwaltungsrat von Compenswiss neu festgelegt.

Eine befristete Finanzierung der Schuldzinsen durch den Bund für einen begrenzten Zeitraum von 2031 bis 2035 wird vorgeschlagen, um die finanzielle Lage der IV kurzfristig zu stabilisieren und die Entschuldung einzuleiten. Im Zeitraum 2011–2017 übernahm der Bund bereits einmal den jährlichen Zinsaufwand auf der IV-Schuld, um die IV kurzfristig zu entlasten und die langfristige Sanierung durch strukturelle Reformen voranzutreiben. Eine befristete Übernahme der Schuldzinsen durch den Bund reduziert das Umlagedefizit. Dadurch verringert sich der Finanzierungsbedarf und die Liquiditätssituation wird verbessert.

Die Finanzperspektiven zeigen, dass im Referenzszenario der IV-Fonds im Jahr 2031 bis auf 11,7% absinkt; im tiefen Szenario wäre der Fonds bereits 2031 vollständig aufgebraucht.

Eine Senkung des Zinssatzes für die Schulden der IV im Zeitraum 2027–2030 auf 1,5 Prozent, würde auch Einsparungen von rund 60 Millionen Franken pro Jahr betragen (zu laufenden Preisen).

Würde der Bund zusätzlich für einen begrenzten Zeitraum von 2031 bis 2035 die verbleibenden Zinskosten vollständig übernehmen, würde dies die IV um weitere rund 140 Millionen Franken pro Jahr entlasten (zu Preisen 2024). Das Ausmass einer solchen Schuldübernahme hängt jedoch auch von den zuvor ergriffenen finanziellen Massnahmen ab (vgl. Kap. 4.3.2 und 4.3.3). Zusätzliche Einnahmequellen, die eine Rückzahlung der Schuld ermöglichen, würden die Belastung des Bundes entsprechend verringern

#### **4.3.6 Modernisierung des Bundesbeitrags**

Die Berechnungsregel für den Bundesbeitrag soll modernisiert werden. An der Entflechtung des Bundesbeitrags von der Entwicklung der IV-Ausgaben soll festgehalten und der Bundesbeitrag weiterhin an die Entwicklung der MWST-Einnahmen gekoppelt werden.

Das BSV hat zwei Varianten geprüft, die den Diskontfaktor vereinfachen und das exogene Wachstum der Ausgaben für andere Leistungen als Renten und Hilflosenentschädigungen berücksichtigen:

- **Verzicht auf die Diskontierung:** Bei dieser Variante würde vollständig auf die Diskontierung des Wachstums des Bundesbeitrags verzichtet, wodurch sich die Berechnungsformel deutlich vereinfacht. Sie beruht auf der Annahme, dass das exogene Ausgabenwachstum der IV ungefähr dem Wachstum des BIP beziehungsweise des Konsums (und damit den MWST-Einnahmen bei konstantem Satz) entspricht. Diese Lösung entspräche zudem der Variante für den AHV-Bundesbeitrag, die zwar im «Entlastungspaket 27» des Bundes vorgesehen war, nun jedoch nicht mehr Teil der Vorlage ist (BBl **2025** 3067). Interne Simulationen zeigen, dass der Wegfall der Diskontierung zu leicht höheren Bundesbeiträgen führen würde, ungefähr 60 Millionen Franken im Jahr 2035 (zu Preisen von 2024).
- **Vereinfachte Diskontierung:** Bei dieser Variante würde eine vereinfachte Diskontierung vorgeschlagen. Für den Teil der IV-Ausgaben, der an den Rentenindex gekoppelt ist (Renten und Hilflosenentschädigungen), würde diese Koppelung direkt im Wachstum des Bundesbeitrags abgebildet. Das Wachstum des Bundesbeitrags würde dabei um die Hälfte des Reallohnwachstums reduziert. Für die übrigen, nicht an den Rentenindex gebundenen Ausgaben würde keine Diskontierung vorgenommen. Da Renten und Hilflosenentschädigungen rund zwei Drittel der Gesamtausgaben der IV ausmachen, ergibt sich daraus ein



gewichteter Diskontfaktor, der das exogene Ausgabenwachstum der IV einfach und transparent abbildet. Diese Variante würde somit die Berechnungsformel des Bundesbeitrags vereinfachen, erhöhte deren Nachvollziehbarkeit und stellte sicher, dass die wichtigsten Treiber der Ausgabenentwicklung direkt in die Formel integriert sind. Interne Simulationen zeigen, dass der Wegfall der Diskontierung zu leicht höheren Bundesbeiträgen führen würde, ungefähr 10 Millionen Franken im Jahr 2035 (in Preisen von 2024).

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass im tiefen Szenario, in dem sich die Wirtschaft ungünstig entwickeln und die Ausgaben weiter steigen würden, eine Änderung des Bundesbeitrags keine finanziellen Auswirkungen hätte, da der Beitrag unverändert bei 37,7 Prozent der Ausgaben stagnierte. Aus Sicht der IV wäre die Variante «Verzicht auf die Diskontierung» klar zu bevorzugen. Damit die Belastung des Bundes auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen befristeten Übernahme der Schuldzinsen den Mehrausgaben bei den EL im Rahmen der Integrationsleistung nicht zu hoch ausfällt, könnte auch die Variante «Vereinfachte Diskontierung» gewählt werden.

#### 4.3.7 Anträge des EDI zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV

##### Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV

1. Unbefristete Zusatzfinanzierung zur Sicherstellung der langfristigen Liquidität der IV mittels Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,1 Prozentpunkte ab 2031
2. Befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen zur Rückzahlung der IV-Schulden an den AHV-Fonds durch Erhöhung des MWST-Satzes um 0,1 Prozentpunkt von 2031 bis 2040
3. Schuldzinsübernahme durch den Bund für einen begrenzten Zeitraum von 2031 bis 2035
4. Modernisierung des Bundesbeitrags mittels der Variante «Verzicht auf Diskontierung» ab 2031

## 5. **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### 5.1 **Auswirkungen auf den Bund**

#### 5.1.1 **Finanzielle Auswirkungen**

Da die Ausgaben der IV von den Bundesausgaben entflochten sind, sollte die Mehrheit der Massnahmen aus der Integrationsreform für den Bund keine direkten Mehrkosten nach sich ziehen. Allfällige Mehreinnahmen aus der Erhöhung der MWST wären haushaltsneutral, da sie vollumfänglich der IV zugutekommen.

Folgende drei vorgeschlagene Massnahmen haben moderate Auswirkungen auf die Ausgaben des Bundes:

- Die Einführung einer Integrationsleistung, die zu Mehrkosten bei den EL führt, die vom Bund mitfinanziert werden- (vgl. Kap. 4.1.3).
- Die Übernahme der Schuldzinsen für die Schulden bei der AHV würde den Bundeshaushalt mit den heutigen Schuldzinsen von 2,1 Prozent um jährlich rund 210 Millionen Franken belasten. Bei einer Senkung des Schuldzinses auf 1,5 Prozent oder 1,0 Prozent würde sich die Belastung auf 150 Millionen beziehungsweise 100 Millionen Franken verringern (vgl. Kap. 4.4.4).
- Die Modernisierung der Berechnung des Bundesbeitrags: im Referenzszenario resultierten leicht höhere Bundesbeiträge im Umfang von 30 beziehungsweise 130 Millionen Franken im Jahr 2040 (je nach Variante, vgl. Kap. 4.3.5). Im tiefen Szenario erreichte der Beitrag des Bundes bereits 2026 die Untergrenze von 37,7 Prozent der Ausgaben, so dass sich der Bundesbeitrag nicht ändern würde.

#### 5.1.2 **Personelle Auswirkungen**



Die im Rahmen der Integrationsreform geplanten Massnahmen werden voraussichtlich keine personellen Auswirkungen auf den Bund haben.

## **5.2 Auswirkungen auf die Invalidenversicherung**

Die Massnahmen im Bereich der IV-Leistungen haben zum Ziel, mittel- und langfristig das Wachstum der Neurenten zu senken und die Austritte aus der Versicherung zu fördern. Damit sollen sie zu einer Entlastung der Ausgaben beitragen.

Die Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV führen zu Mehreinnahmen zugunsten der IV. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen finanziellen Auswirkungen der derzeit zumindest annäherungsweise quantifizierbaren Massnahmen für die Jahre 2031, 2035 und 2040. Die Beträge sind zu Preisen von 2024 angegeben und auf 10 Millionen Franken gerundet. Im Hinblick auf die Vernehmlassungsvorlage werden die Kostenfolgen dieser Massnahmen vertieft geprüft.



Tabelle 2 Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen der IV im Jahr 2031 (Eintritt), 2035 und 2040 (Referenzszenario, in Mio. Fr. zu Preisen von 2024, gerundet auf 10 Mio. Fr.)

Massnahme	Inhalt der Massnahme	In Mio. Fr.	2031	2035	2040
Fallführung	Stärkung	Ausgaben	Vernehmlassungsvorlage eruiert		
Aus- und Weiterbildungen	Verbesserter Zugang in der Umschulung und EbA	Ausgaben	Schätzung wird gemacht		
Integrationsleistung <sup>19</sup>	IL 4/5 min AHV-Rente, Begleitung 1/2 der Minimalrente	Ausgaben	0	-10	-20
Integrationsmassnahmen	Verlängerung im 2. Arbeitsmarkt zulässig	Ausgaben	Schätzung wird gemacht		
Taggelder	Anpassungen	Ausgaben	können nicht abgeschätzt werden, evtl. Kostenneutral		
Versicherungsmedizinischen Abklärungen	Verbesserungen	Ausgaben	Ausbau der RAD, Vernehmlassungsvorlage eruiert		
Gutachterwesen	Verbesserungen	Ausgaben	geringen Verwaltungsaufwand		
Rentensystem	Anpassungen Invaliditätsgradbemessung	Ausgaben	evtl. Kostenneutral		
Unbefristete Zusatzfinanzierung	Lohnbeiträge: 1,5% ab 2031	Einnahmen	+500	+530	+580
Befristete Zusatzfinanzierung	MWST 0,1% von 2031 bis 2040	Einnahmen	+300	+400	+430
Modernisierung Bundesbeitrag	Verzicht auf die Diskontierung	Einnahmen	+10	+60	+130
Übernahme der Schuldzinsen durch Bund	Schuldzins 1,5%, Zinszahlung Übernahme von 2031 bis 2035	Zinsaufwand	+200	+200	+60
<b>Total Massnahmen</b>	<b>Einnahmen – Ausgaben + Zinsaufwand</b>		<b>+1'010</b>	<b>+1'200</b>	<b>+1'210</b>

Finanzperspektiven über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Insgesamt belaufen sich die finanziellen Auswirkungen der im Rahmen der Integrationsreform vorgeschlagenen Massnahmen (sofern sie geschätzt werden können) auf rund 1'200 Millionen Franken. Davon sind rund 1'000 Millionen Franken auf Mehreinnahmen, die für die mittel- bis langfristige Stabilisierung und Entschuldung der IV-Finzen notwendig sind.

### 5.3 Auswirkungen auf die anderen Sozialversicherungen

#### 5.3.1 Finanzielle Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen

Die in Kapitel 4.1.3 beschriebene Einführung einer Integrationsleistung mit einer Geldleistung und Begleitmassnahmen hat das Ziel, eine Umkehr des Trends bei den Neurenten zu erreichen. Die dafür vorgeschlagenen Geldleistungen orientieren sich am bestehenden Taggeldsystem, was zur Folge hat, dass für die Beziehenden dieser Integrationsleistung ein Anspruch auf EL entsteht. Dadurch sind für den Bund ungefähr 10 Millionen Franken pro Jahr (Stand 2024, gerundet auf 10 Mio.) Mehrkosten bei den EL zu erwarten. Mehrkosten dürften wahrscheinlich dadurch entstehen, dass Personen neu Anspruch auf EL erhalten, weil ihr

<sup>19</sup> Basiert auf Guggisberg, Jürg / Kaderli, Tabea (2023): Aktualisierung Evaluation der Eingliederung: statistische Analysen IV-Neuanmeldekohorten 2008 bis 2017. FoP-IV, Berichtsnummer 06/23. Kann abgerufen werden unter: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen > Forschungsberichte > Invalidität / Behinderung.



Einkommen sinkt. Diese Kosten können nicht geschätzt werden. Es wird hingegen angenommen, dass durch die Einführung der Integrationsleistung der Anspruch auf IV-Leistungen sinkt, was mittel- bis langfristig entsprechend zu Einsparungen bei der EL führen wird.

### 5.3.2 Finanzielle Auswirkungen auf weitere Sozialversicherungen

Bei den im Kapitel 3 aufgelisteten Massnahmen sind keine Auswirkungen auf die AHV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die 2. Säule zu erwarten.

## 5.4 Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen

### 5.4.1 Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV

Im Rahmen einer Folgenabschätzung sind insbesondere die möglichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der geplanten Erhöhung der MWST und der Lohnbeiträge relevant. Das BSV hat im Hinblick auf die Ausarbeitung der Vorlage AHV2030 vergangenes Jahr zwei umfangreiche Forschungsprojekte in Auftrag gegeben, um die zu erwartenden Auswirkungen verschiedener Optionen zur finanziellen Stabilisierung der AHV zu prüfen. Eine der beiden Studien analysierte systematisch die aktuelle Forschungsliteratur, im Rahmen der anderen Studie wurde ein ökonomisches Simulationsmodell entwickelt ([N.N. \[in Vorbereitung\]: Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen verschiedener Optionen zur finanziellen Stabilisierung der AHV – Literaturstudie.; N.N. \[in Vorbereitung\]: Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen verschiedener Optionen zur finanziellen Stabilisierung der AHV – Modellstudie. Die Studien wurden von zwei unterschiedlichen, unabhängigen Forschungsbüros durchgeführt, unter Einbezug einer interdepartemental zusammengesetzten Begleitgruppe \[mit Vertretungen des SECO, der EFV und der ESTV\]. Die Ergebnisse sind gegenwärtig noch provisorisch und werden voraussichtlich 2026 publiziert.](#))<sup>29</sup> In Bezug auf die Effekte einer Lohnbeitragsbeziehungsweise einer MWST-Erhöhung auf verschiedene ökonomische Grössen und Verteilungsverhältnisse liefern die beiden Studien auch relevante Einschätzungen zu den Vorschlägen betreffend die Zusatzfinanzierung der IV.

#### Auswirkungen einer Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die MWST besteuert den Konsum von Gütern und Dienstleistungen. Die Analyse der Forschungsliteratur hat ergeben, dass MWST-Erhöhlungen zu einem grossen Teil (70-100%) an die Konsumierenden weitergegeben werden. Somit bewirkt eine Erhöhung des MWST-Satzes in aller Regel einen Anstieg der Preise, wodurch die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gedämpft werden kann. Auf der Grundlage empirischer Befunde aus verschiedenen mit der Schweiz vergleichbaren Ländern ist davon auszugehen, dass pro Prozentpunkt, um den die MWST erhöht wird, der Konsum kurzfristig um circa 0.5-2 Prozent zurückgeht. Geht man von einer gewissen Übertragbarkeit auf die Schweiz und einer näherungsweise Linearität der Effekte aus, bewirkt eine Erhöhung der MWST um 0.1 Prozentpunkte einen kurzfristigen Rückgang des Konsums um 0.05-0.2 Prozent. Davon kann zumindest vorübergehend auch das Wachstum des BIP moderat negativ betroffen sein.

<sup>29</sup> N.N. (in Vorbereitung): [Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen verschiedener Optionen zur finanziellen Stabilisierung der AHV – Literaturstudie.; N.N. \(in Vorbereitung\): Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen verschiedener Optionen zur finanziellen Stabilisierung der AHV – Modellstudie.](#) Die Studien wurden von zwei unterschiedlichen, unabhängigen Forschungsbüros durchgeführt, unter Einbezug einer interdepartemental zusammengesetzten Begleitgruppe (mit Vertretungen des SECO, der EFV und der ESTV). Die Ergebnisse sind gegenwärtig noch provisorisch und werden voraussichtlich 2026 publiziert.



Das vom BSV in Auftrag gegebene Simulationsmodell weist für eine als «schwach» kategorisierte Erhöhung des MWST-Normalsatzes um 0.5 Prozentpunkte (und einer proportionalen Erhöhung der reduzierten Sätze und der Sondersätze) einen Anstieg des Preisniveaus (LIK) um 0.27 Prozent, eine Reduktion des privaten Konsums um 0.1 Prozent und eine Reduktion des ansonsten zu erreichenden BIP um 0.09 Prozent im Jahre 2030 aus (bei Einführung am 1. Januar 2030). Im Jahr 2040 wäre laut der Simulation für das BIP noch eine Abweichung von -0.02 Prozent zu erwarten. Darauf gestützt sind die Auswirkungen von MWST-Erhöhungen in der hier erwogenen Grössenordnung von 0.1 Prozentpunkten als eher gering zu bezeichnen.

Da mit einer Erhöhung der MWST alle konsumierenden Wirtschaftssubjekte besteuert werden, wird die Finanzierung breit abgestützt. Zur Deckung des Mehraufwands bei der Finanzierung der IV würden somit alle Wirtschaftsteilnehmenden einen Beitrag leisten. Allerdings konsumieren einkommensschwache Haushalte einen höheren Anteil ihres Einkommens und werden bei der Besteuerung des Konsums verhältnismässig stärker belastet. Im Verhältnis zum Einkommen wirkt die MWST, so die vom BSV in Auftrag gegebenen Studien, also regressiv. Der reduzierte Satz für die Güter des täglichen Bedarfs vermag die regressive Wirkung der MWST nicht ganz zu kompensieren, kann den Effekt allerdings etwas abschwächen. Wird die Steuerbelastung hingegen anhand der tatsächlichen Ausgaben betrachtet, wird sie in der Forschungsliteratur als proportional oder sogar leicht progressiv eingeschätzt.

#### **Auswirkungen einer Erhöhung der Lohnbeiträge**

Eine Erhöhung des Beitragssatzes verursacht grundsätzlich einer Verteuerung des Produktionsfaktors Arbeit. In der Konsequenz werden die höheren Lohnstückkosten von Unternehmen entweder auf die Produktpreise oder die Nettolöhne überwälzt oder führen zu einer geringeren Arbeitsnachfrage. Die im Auftrag des BSV durchgeführte Literaturanalyse bestätigt, dass Lohnbeitrags erhöhungen einen grossen negativen Effekt auf die Löhne beziehungsweise die künftige Lohnentwicklung haben können. Wenngleich die Lohnbeiträge formal betrachtet von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden paritätisch getragen werden, finden sich in der Literatur empirische Schätzungen, wonach Erhöhungen insgesamt bis zu 80 Prozent von Arbeitnehmerseite getragen werden. Beschäftigungseffekte werden in der Regel nicht festgestellt.

Unabhängig von der verfolgten Überwälzungsstrategie der Unternehmen können Effekte eintreten, die das BIP-Wachstum bremsen. Nach dem erwähnten ökonomischen Simulationsmodell würde eine «schwache» Erhöhung der Lohnbeiträge von 0.375 Prozentpunkten im Jahr 2030 das reale BIP im selben Jahr um etwa 0.06 Prozent (2040: -0.08%) reduzieren. Dies ginge mit einer leichten Schwächung der Erwerbstätigkeit um 0.02 Prozentpunkte (2040: -0.03%) einher. Übertragen auf die im Hinblick auf die Integrationsreform in Betracht gezogene Beitragserhöhung um 0.1 Prozentpunkte kann davon ausgegangen werden, dass diese lediglich geringfügige gesamtwirtschaftliche Effekte nach sich ziehen würde.

Die Auswirkungen einer beitragsgestützten Finanzierung unterscheiden sich von der MWST-Erhöpfung insbesondere bezüglich der zu erwartenden Verteilungseffekte. Im Gegensatz zur Konsumbesteuerung werden bei einer Erhöhung der Lohnbeiträge nur Beitragspflichtige besteuert. Es findet eine Umverteilung von Beitragszahlenden zu Anspruchsberechtigten statt. Im Verhältnis zum Einkommen werden alle Beitragsleistenden gleich stark besteuert. Personen mit hohen Löhnen leisten absolut höhere Beiträge als solche mit tiefen Löhnen. Da Lohnbeiträge vom steuerbaren Einkommen abziehbar sind, sinkt gleichzeitig die Einkommenssteuerlast. Bedingt durch die steuerliche Progression profitieren Besserverdienende überproportional



onal von diesem Effekt. Zudem tragen Personen, die ausschliesslich Lohn Einkommen erzielen, im Verhältnis zum gesamten Einkommen eine stärkere Mehrbelastung als Personen mit zusätzlichen Kapitaleinkünften (z.B. aus Zinsen und Dividenden).

#### **5.4.2 Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung**

Die in Kapitel 4.1 aufgeführten Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung (u.a. Stärkung der Fallführung, verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen, Einführung einer Integrationsleitung) zielen darauf ab, die Eingliederungsfähigkeit beziehungsweise die Erwerbsfähigkeit betroffener Personen zu erhöhen. Dies kann potenziell zu einem zusätzlichen Arbeitsangebot und einer stärkeren Erwerbspartizipation führen, mit positiven, wenn auch aufgrund der geringen Anzahl von betroffenen versicherten Personen geringfügigen gesamtwirtschaftlichen Effekten. Die zu erwartenden gesellschaftlichen Auswirkungen sind ebenfalls positiv: Sofern die Massnahmen den Betroffenen ermöglichen, (wieder) am ersten Arbeitsmarkt zu partizipieren, geht dies in aller Regel mit einer Verbesserung der finanziellen Situation einher, und es fördert die soziale Teilhabe.

### **6. Weiteres Vorgehen**

Das EDI wird beauftragt, auf der Grundlage der in Kapitel 4 beschriebenen Leitlinien die Vernehmlassungsvorlage zur Integrationsreform zu erarbeiten und diese dem Bundesrat bis im Dezember 2026 zu unterbreiten. Die Arbeiten erfolgen nicht zuletzt wegen des Finanzbedarfs in enger Abstimmung mit den Gesetzgebungsarbeiten zur nächsten Reform der AHV (AHV2030).

### **7. Ergebnisse der Ämterkonsultation**

Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden die mitinteressierten Stellen des EJPD (BJ, SEM), des EFD (EFV, EPA, ESTV, ZAS, EFK), des WBF (SBFI, SECO) sowie alle Generalsekretariate und die Bundeskanzlei begrüsst. ...

Wir bitten Sie, vom Aussprachepapier Kenntnis zu nehmen und dem Beschlussdispositiv zuzustimmen.

#### Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Medienmitteilung (folgt)

#### Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK

**Von:** [REDACTED]\_ESTV  
**An:** Schwager Nicole BSV  
**Cc:** [REDACTED]\_ESTV; [REDACTED]\_ESTV; [REDACTED]\_ESTV; [REDACTED]\_ESTV; [REDACTED]\_ESTV  
**Betreff:** Ämterkonsultation: "Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage"  
**Datum:** Montag, 15. Dezember 2025 08:02:04  
**Anlagen:** [Stellungnahme ESTV.pdf](#)

---

Sehr geehrte Frau Schwager

Besten Dank für die Gelegenheit, in obgenannter Ämterkonsultation Stellung nehmen zu dürfen. Gerne lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen im Anhang zukommen.

Von unserer Abteilung Recht haben wir noch folgenden Hinweis erhalten, den wir Ihnen gerne weiterleiten: Aus den Unterlagen wird ersichtlich, dass versicherten Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren u.U. eine befristete Geldleistung in der Höhe von 4/5 der minimalen AHV-Rente ausgerichtet werden kann. Diese Geldleistung soll sich zwar am Taggeldsystem orientieren, jedoch eine neue Leistung sein. In den uns zugestellten Unterlagen wird nicht thematisiert, wie diese neue Leistung steuerrechtlich zu qualifizieren ist. Ohne spezifische Regelung dürfte diese Geldleistung als Einkommen aus Vorsorge i.S.v. Artikel 22 Absatz 1 DBG qualifizieren. Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr [REDACTED] (058 463 [REDACTED] [@estv.admin.ch](mailto:[REDACTED]@estv.admin.ch)) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]  
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte  
Juristin  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Direktionsstab  
Eigerstrasse 65, 3003 Bern  
Tel. +41 58 465 [REDACTED]  
[REDACTED] [estv.admin.ch](mailto:[REDACTED]@estv.admin.ch)  
[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

---

**Von:** Schwager Nicole BSV <[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch)>  
**Gesendet:** Montag, 8. Dezember 2025 12:09  
**An:** \_BK-Aemterkonsultationen <[aemterkonsultationen@bk.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@bk.admin.ch)>; \_EDA-GS Geschäftsverwaltung <[geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch](mailto:geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch)>; \_GS-EJPD-Dok <[dok@gs-ejpd.admin.ch](mailto:dok@gs-ejpd.admin.ch)>; \_BJ-Info (Postmaster) <[info@bj.admin.ch](mailto:info@bj.admin.ch)>; \_SEM-Gever <[gever@sem.admin.ch](mailto:gever@sem.admin.ch)>; \_GS-VBS-Aemterkonsultationen <[aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch)>; \_EFD-Ämterkonsultationen <[aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch)>; \_EFV-Bundesratsgeschäfte <[bundesratsgeschaeft@efv.admin.ch](mailto:bundesratsgeschaeft@efv.admin.ch)>; \_EPA-Gever <[gever@epa.admin.ch](mailto:gever@epa.admin.ch)>; \_ESTV-Aemterkonsultationen <[aemterkonsultationen@estv.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@estv.admin.ch)>; \_EFK-Aemterkonsultationen <[aemterkonsultationen@efk.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@efk.admin.ch)>; \_ZAS-direction <[direction@zas.admin.ch](mailto:direction@zas.admin.ch)>; \_GS-WBF-Kanzlei <[kanzlei@gs-wbf.admin.ch](mailto:kanzlei@gs-wbf.admin.ch)>; \_SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <[gqs@sbfi.admin.ch](mailto:gqs@sbfi.admin.ch)>; \_SECO-GeKo Geschäftssteuerung <[geko@seco.admin.ch](mailto:geko@seco.admin.ch)>; \_GS-UVEK-Registatur <[registrator@gs-uvek.admin.ch](mailto:registrator@gs-uvek.admin.ch)>; \_GSEDI-EBGB <[ebgb@gs-edi.admin.ch](mailto:ebgb@gs-edi.admin.ch)>; \_BAG-Direktionsgeschäfte

<[direktionsgeschaefte@bag.admin.ch](mailto:direktionsgeschaefte@bag.admin.ch)>; \_BFS-Aemterkonsultationen  
<[Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)>; \_OAK-BV-Sekretariat <[sekretariat@oak-bv.admin.ch](mailto:sekretariat@oak-bv.admin.ch)>;  
[legal@compenswiss.ch](mailto:legal@compenswiss.ch)

**Cc:** \_BSV GL-Mitglieder <[BSVGL-Mitglieder@bsv.admin.ch](mailto:BSVGL-Mitglieder@bsv.admin.ch)>; \_GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe  
<[Aemterkonsultation-BRGe@aedi.admin.ch](mailto:Aemterkonsultation-BRGe@aedi.admin.ch)>; \_BSV-Direktionsstab

<[Direktionsstab@bsv.admin.ch](mailto:Direktionsstab@bsv.admin.ch)>; Jorns-Ruchti Cornelia BSV <[cornelia.jorns@bsv.admin.ch](mailto:cornelia.jorns@bsv.admin.ch)>

**Betreff:** Ämterkonsultation: "Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage"

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf des Aussprachepapiers «Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

**Montag, 15. Dezember 2025.**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Nicole Schwager, 058 462 05 33,  
[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch).

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Cornelia Jorns, 058 465 34 02,  
[cornelia.jorns@bsv.admin.ch](mailto:cornelia.jorns@bsv.admin.ch);  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Nicole Schwager, 058 462 05 33,  
[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Nicole Schwager

Beilagen:

- 01 Inhaltsübersicht
- 02 Aussprachepapier
- 03 Quick Check
- 04 Beschlussdispositiv

**Nicole Schwager**

lic. phil., Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Bereich Gesetzgebung und Recht

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld IV

Effingerstrasse 20, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 05 33

[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch)  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

Diese Mitteilung ist nur für die Verwendung durch beabsichtigte Empfänger/Empfängerinnen bestimmt und bezieht sich ausschliesslich auf uns dargestellte Sachverhalte. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat / die richtige Adressatin sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender / die Absenderin und vernichten Sie diese Mail einschliesslich allfälliger Anhänge.

Ce message s'adresse uniquement au(x) destinataire(s) voulu(s) et se réfère exclusivement aux faits qui nous ont été exposés. Il peut contenir des informations confidentielles ou protégées juridiquement. Si vous n'en êtes pas le destinataire véritable, veuillez en aviser immédiatement l'expéditeur et effacer définitivement ce courriel et ses annexes éventuelles.

Questa comunicazione è ad uso esclusivo del destinatario/dei destinatari e si riferisce unicamente alla descrizione dei fatti pervenutaci. Il suo contenuto può avere carattere confidenziale e/o essere giuridicamente tutelato. Nel caso in cui aveste ricevuto questo messaggio per errore, siete pregati di cancellarlo unitamente agli eventuali allegati e di informare immediatamente il mittente.

This message is to be used only by the intended recipient(s) and refers exclusively to the matters presented to us. It may contain confidential and/or legally protected information. If you are not the correct addressee please inform the sender immediately and destroy this e-mail including any attachments.



P.P. CH-3003 Bern, ESTV, DS

---

## Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld IV

z. Hdv. Frau Nicole Schwager  
[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch).

Ihr Zeichen: Nicole Schwager  
Ihre Nachricht vom 8.12.25  
Unser Zeichen: PAR

**Bern, 15. Dezember 2025**

## **Ämterkonsultation "Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen der vorliegenden Ämterkonsultation Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens. Gerne machen wir davon Gebrauch und beantragen die folgenden Änderungen/weisen auf Folgendes hin:

### **Bundesratbeschluss Ziffer 2.3.2 und Aussprachepapier Ziffer 5.4.1 (Auswirkungen einer Erhöhung der Mehrwertsteuer)**

Für die ESTV geht aus den Unterlagen nicht klar hervor, ob eine lineare oder proportionale Steuersatzerhöhung um 0.1 Prozentpunkte vorgeschlagen wird. Wir schlagen vor, dies zu präzisieren. Eine proportionale Steuersatzerhöhung ist problematisch, da je nach Ausgangs-Steuersatzniveau aufgrund von Rundungen nur einer, zwei oder alle drei gesetzlichen Steuersätze um 0.1 Prozentpunkte angehoben werden. Wir empfehlen bei einer Steuersatzerhöhung um 0.1 Prozentpunkte eine lineare Erhöhung vorzusehen (analog zu FABI-Promille). Zu den Aussagen über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen können wir nicht Stellung nehmen, da uns die angesprochenen Studien nicht vorliegen.

Zudem ist folgender Satz nicht ganz verständlich (Ziff. 5.4.1, 3 Abschnitt letzter Satz): "Wird die Steuerbelastung hingegen anhand der tatsächlichen Ausgaben betrachtet, wird sie in der Forschungsliteratur als proportional oder sogar leicht progressiv eingeschätzt."

Wir schlagen Ihnen vor, diesen Satz durch folgenden zu ersetzen: «**Wird die Steuerbelastung hingegen nicht im Verhältnis zum Einkommen, sondern anhand der effektiven Konsumausgaben gemessen, wird sie in der Forschungsliteratur überwiegend als proportional oder sogar leicht progressiv eingestuft.**»

### **Aussprachepapier Ziffer 4.3.2 und Quickcheck**

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie das BSV die im Quickcheck und Aussprachepapier aufgeführten Mehreinnahmen aus der Steuersatzerhöhung berechnet hat. Ausgehend von den im Juni 2025 vorgenommenen Einnahmenschätzungen für den VA 2026 und IAFP 2027-2029 schätzt die ESTV die MWST-Einnahmen<sup>1</sup> aus einer proportionalen Steuersatzerhöhung um 0.1 Prozentpunkte per 1. Januar 2031 zu laufenden Preisen auf rund 390 Millionen Franken. Im Jahr 2035 dürften die MWST-Einnahmen aus dieser Steuersatzerhöhung ca. 430 Millionen Franken betragen. Im Falle einer linearen Steuersatzerhöhung um 0.1 Prozentpunkte belaufen sich die geschätzten Mehreinnahmen per 1. Januar 2031 auf rund 440 Millionen Franken und im Jahr 2035 auf ca. 480 Millionen Franken (zu laufenden Preisen). Zu beachten ist dabei, dass aufgrund der Abrechnungsperiodizität bei einer MWST-Satzerhöhung im Einführungsjahr nur rund 79 Prozent dieser Mehreinnahmen anfallen; der gleiche Mechanismus ist auch dafür verantwortlich, dass rund 21 Prozent des Ertrages aus dem letzten Jahr der Steuersatzerhöhung erst im darauffolgenden Jahr anfallen.

### **Allgemeine Bemerkung**

Wenn die Steuersatzerhöhung 2031 linear erfolgen würde und das befristete FABI-Promille Ende 2030 ausläuft, blieben die Steuersätze unverändert und es ergäben sich für die Wirtschaft und Gesellschaft keine Auswirkungen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir Ihnen vor, Ihre Schätzung der Mehreinnahmen zu überprüfen.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für ergänzende Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen Herr [REDACTED] (Telefon: 058 465 [REDACTED]) E-Mail: [REDACTED]@estv.admin.ch ) und Frau [REDACTED] (Telefon: 058 465 [REDACTED]) E-Mail: [REDACTED]@estv.admin.ch ) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 Pfammatter Tamara SC6HZ3  
12.12.2025  
Info: [admin.ch/esignature](https://admin.ch/esignature) | [validator.ch](https://validator.ch)

Tamara Pfammatter  
Direktorin

---

<sup>1</sup> Nettoforderungen (Forderungen abzügl. Debitorenverluste) inkl. Verzugszinsen, Vergütungszinsen und Bussen aus Mehrwertsteuer

**Von:** [REDACTED] [SECO](#)  
**An:** [Schwager Nicole BSV](#); [Jorns-Ruchti Cornelia BSV](#)  
**Cc:** [REDACTED] [SECO](#); [REDACTED] [SECO](#); [REDACTED] [SECO](#)  
**Betreff:** AW: Ämterkonsultation: "Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage"  
**Datum:** Montag, 15. Dezember 2025 17:53:26

---

Liebe Frau Schwager

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben zum vorliegenden Aussprachepapier einen Antrag und zwei Fragen:

Antrag:

Wir beantragen, dass auf die Erhöhung der Lohnbeiträge gemäss Ziffer 2.3.1 des Beschluss-Dispositivs verzichtet wird. Soweit sich eine unbefristete Zusatzfinanzierung zur Sicherstellung der langfristigen Liquidität der IV nicht vermeiden lässt, ist eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes vorzusehen.

Begründung:

Die Erhöhung der Beitragssätze belastet einseitig die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, wohingegen eine Mehrwertsteuer-Erhöhung die Finanzierungslast ausgewogener auf ältere und jüngere Bevölkerungsgruppen verteilt. Ausserdem geben die vom BSV in Auftrag gegebenen Arbeiten zu den Auswirkungen unterschiedlicher Finanzierungsmöglichkeiten für die AHV durchaus Hinweise, dass die Erhöhung der Beitragssätze volkswirtschaftlich schlechter abschneidet als die Erhöhung der Mehrwertsteuer. Gemäss der Studie von BAK sind die Auswirkungen auf das BIP, die Investitionen, die Beschäftigung sowie Reallöhne und Konsum bei einer MWST-Erhöhung gegenüber einer Beitragserhöhung weniger negativ.

Ausserdem stünde die mit einer Erhöhung der Beitragssätze einhergehende Verteuerung des Produktionsfaktors Arbeit in einem gewichtigen Konflikt mit den laufenden Bemühungen des Bundesrates zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (vgl. [MM vom 26.11.25](#)). Wenn immer möglich sollte daher eine unbefristete Zusatzfinanzierung vermieden werden.

Fragen:

- *Interventionsmechanismus:* Sie schreiben unter Ziffer 4.3.4, dass die Schaffung eines Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts vorerst nicht weiterverfolgt werden soll, da zunächst ein kurzfristiges Gleichgewicht hergestellt werden müsse. Diese Überlegung überzeugt uns nicht. Die IV ist gegenüber der AHV stark verschuldet, weil man in der Vergangenheit zu spät auf eine negative Entwicklung bei den Neurenten reagiert hatte. Nachdem die IV durch mehrere Revisionen finanziell einigermaßen ins Gleichgewicht gebracht wurde, ging man fälschlicherweise davon aus, dass die positive Entwicklung anhalten würde. Nun steht die IV seit einiger Zeit erneut einem überraschenden und noch nicht vollständig erklärten Anstieg der Neurenten gegenüber. Die schwierige Prognostizierbarkeit der IV ist für uns ein gewichtiges Argument, um eben doch bereits heute die Arbeiten für die Einführung eines Interventionsmechanismus an die Hand zu nehmen. Ein wirksamer Interventionsmechanismus würde dem Bund und der Politik bei künftigen Fehlentwicklungen den notwendigen zeitlichen Spielraum geben, negative Entwicklungen sorgfältig zu analysieren, ehe Massnahmen ergriffen werden. Wie stehen Sie zu unseren Überlegungen?

*Regulierungsfolgenabschätzung:* Anlässlich des letzten Aussprachepapiers verständigten sich das BSV und das SECO darauf, dass die Frage einer vertieften RFA im Hinblick auf das vorliegende Aussprachepapier erneut geprüft wird. Wir entnehmen dem beigelegten Quick Check, dass Sie weiterhin keinen Bedarf für eine vertiefte RFA sehen. Fragen dazu: Welche in der Zwischenzeit finalisierten IV-spezifischen Forschungsarbeiten haben Sie – neben den beiden AHV-Finanzierungsstudien – zu diesem Schluss kommen lassen? Zu welchen IV-spezifischen Forschungsfragen erwarten Sie bis zur Eröffnung der Vernehmlassung zusätzliche Erkenntnisse, aufgrund derer eine vertiefte RFA nicht erforderlich ist?

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens und die Beantwortung unserer Fragen.

Freundliche Grüsse

---

**Von:** Schwager Nicole BSV <nicole.schwager@bsv.admin.ch>

**Gesendet:** Montag, 8. Dezember 2025 12:09

**An:** \_BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; \_EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; \_GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; \_BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; \_SEM-Gever <gever@sem.admin.ch>; \_GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; \_EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; \_EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaeft@efv.admin.ch>; \_EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; \_ESTV-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@estv.admin.ch>; \_EFK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@efk.admin.ch>; \_ZAS-direction <direction@zas.admin.ch>; \_GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; \_SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; \_SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; \_GS-UVEK-Registatur <registrator@gs-uvek.admin.ch>; \_GSEDI-EBGB <ebgb@gs-edi.admin.ch>; \_BAG-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaeft@bag.admin.ch>; \_BFS-Aemterkonsultationen <Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch>; \_OAK-BV-Sekretariat <sekretariat@oak-bv.admin.ch>; legal@compenswiss.ch

**Cc:** \_BSV GL-Mitglieder <BSVGL-Mitglieder@bsv.admin.ch>; \_GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; \_BSV-Direktionsstab <Direktionsstab@bsv.admin.ch>; Jorns-Ruchti Cornelia BSV <cornelia.jorns@bsv.admin.ch>

**Betreff:** Ämterkonsultation: "Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage"

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf des Aussprachepapiers «Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform): Leitlinien der Vorlage». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation

bis

**Montag, 15. Dezember 2025.**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Nicole Schwager, 058 462 05 33,  
[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch).

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Cornelia Jorns, 058 465 34 02,  
[cornelia.jorns@bsv.admin.ch](mailto:cornelia.jorns@bsv.admin.ch);  
Bundesamt für Sozialversicherungen, Nicole Schwager, 058 462 05 33,  
[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch).

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Schwager

Beilagen:

- 01 Inhaltsübersicht
- 02 Aussprachepapier
- 03 Quick Check
- 04 Beschlusdispositiv

**Nicole Schwager**

lic. phil., Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Bereich Gesetzgebung und Recht

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld IV

Effingerstrasse 20, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 05 33  
[nicole.schwager@bsv.admin.ch](mailto:nicole.schwager@bsv.admin.ch)  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

Diese Mitteilung ist nur für die Verwendung durch beabsichtigte Empfänger/Empfängerinnen bestimmt und bezieht sich ausschliesslich auf uns dargestellte Sachverhalte. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat / die richtige Adressatin sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender / die Absenderin und vernichten Sie diese Mail einschliesslich allfälliger Anhänge.

Ce message s'adresse uniquement au(x) destinataire(s) voulu(s) et se réfère exclusivement aux faits qui nous ont été exposés. Il peut contenir des informations confidentielles ou protégées juridiquement. Si vous n'en êtes pas le destinataire véritable, veuillez en aviser immédiatement l'expéditeur et effacer définitivement ce courriel et ses annexes éventuelles.

Questa comunicazione è ad uso esclusivo del destinatario/dei destinatari e si riferisce unicamente alla descrizione dei fatti pervenutaci. Il suo contenuto può avere carattere confidenziale e/o essere giuridicamente tutelato. Nel caso in cui aveste ricevuto questo messaggio per errore, siete pregati di cancellarlo unitamente agli eventuali allegati e di informare immediatamente il mittente.

This message is to be used only by the intended recipient(s) and refers exclusively to the matters presented to us. It may contain confidential and/or legally protected information. If you are not the correct addressee please inform the sender immediately and destroy this e-mail including any attachments.